

**Amtliche Abkürzung:** UmwGebO  
**Ausfertigungsdatum:** 05.12.1995  
**Textnachweis ab:** 01.01.2004  
**Dokumenttyp:** Verordnung  
**Quelle:**



**Fundstelle:** HmbGVBl. 1995, 365  
**Gliederungs-Nr:** 202-1-34

---

Umweltgebührenordnung  
(UmwGebO)  
Vom 5. Dezember 1995

*Zum 14.12.2021 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe*

**Stand:** letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. November 2021 (HmbGVBl. S. 728)

**Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis**

Titel	Gültig ab
Umweltgebührenordnung (UmwGebO) vom 5. Dezember 1995	01.01.2004
Eingangsformel	01.01.2004
Erster Abschnitt - Allgemeines	01.01.2004
§ 1 - Gebührenpflichtige Tatbestände	29.05.2010
§ 2 - Ausnahmen vom Geltungsbereich	01.01.2006
§ 3 - Besondere Auslagen	01.01.2014
Zweiter Abschnitt - Verwaltungsgebühren	01.01.2004
§ 4 - Vorauszahlungen	01.01.2013
§ 5 - Allgemeine Berechnungsmaßstäbe	01.01.2021
§ 6 - Berechnungsmaßstäbe bei Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	01.01.2013
§ 7 - Veränderungssperre und Zurückstellung von Baugesuchen	01.01.2004
Dritter Abschnitt - Benutzungsgebühren	01.01.2004

<b>Titel</b>	<b>Gültig ab</b>
§ 8 - Gebührenzeitraum	01.01.2004
§ 9 - Berechnungsmaßstäbe	01.01.2004
§ 10 - Fälligkeit	01.01.2014
Vierter Abschnitt - Gebührenfreiheit und Schlussvorschriften	01.01.2004
§ 11 - Gebührenfreie Nutzungen	01.01.2006
§ 12 - Gebührenfreie Amtshandlungen	01.01.2014
§ 13 - Schlussvorschriften	01.01.2004
Anlage 1 - Verwaltungsgebühren	01.01.2021
Anlage 2	01.01.2021
Anlage 3 - Benutzungsgebühren für Umweltuntersuchungen	01.01.2021

Auf Grund der §§ 2, 5, 10, 11, 12, 15, 17 und 18 des Gebührengesetzes (GebG) vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37), zuletzt geändert am 6. Dezember 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 373), in Verbindung mit § 14 des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 177), zuletzt geändert am 16. Januar 1989 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 5), und § 20 des Hamburgischen Wassergesetzes vom 20. Juni 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335), zuletzt geändert am 26. April 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97), wird verordnet:

## **Erster Abschnitt Allgemeines**

### **§ 1 Gebührenpflichtige Tatbestände**

(1) Für Amtshandlungen auf den Gebieten des Umweltschutzes, des Naturschutzes, des Energierechts sowie des Wasser- und Deichwesens werden unbeschadet anderweitiger Regelungen Verwaltungsgebühren nach § 5 sowie nach Anlage 1 erhoben.

(2) <sup>1</sup>Für die Sondernutzung von Gewässern und des Deichgrundes nach dem Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), dem Hamburgischen Wassergesetz sowie der Deichordnung (DeichO) vom 27. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 151), in den jeweils geltenden Fassungen, für die Bereitstellung von Daten sowie für weitere Nutzungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes werden vorbehaltlich der Ausnahmen vom Geltungsbereich nach § 2 Absatz 1 die in der Anlage 2 festgelegten Benutzungsgebühren erhoben. <sup>2</sup>Hinsichtlich der Benutzung von Gewässern und Deichgrund gilt dies auch

für alle Uferbefestigungen sowie Flächen von Gewässerflurstücken innerhalb und außerhalb der Gewässerlinie.

(3) Für Umweltuntersuchungen werden unbeschadet anderweitiger Regelungen Benutzungsgebühren nach der Anlage 3 erhoben.

(4) Wird eine erlaubte, bewilligte oder genehmigte Benutzung tatsächlich nicht ausgeübt, ist statt der Benutzungs- eine Verwaltungsgebühr zu erheben.

## **§ 2**

### **Ausnahmen vom Geltungsbereich**

(1) Diese Gebührenordnung gilt nicht für Sondernutzungen, die in der Hafengebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung geregelt sind.

(2) In Fällen der Benutzung der Gewässer durch Entnahme von Oberflächenwasser oder durch Einleiten von Abwasser gilt diese Gebührenordnung auch im Hamburger Hafen im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1, Absätze 2 und 3 des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes sowie im Hafen Oortkaten.

(3) Diese Gebührenordnung gilt nicht, soweit Sondernutzungen in öffentlich-rechtlichen Verträgen gestattet werden.

## **§ 3**

### **Besondere Auslagen**

Außer den in § 5 Absatz 2 GebG genannten sind als besondere Auslagen zu erstatten:

1. die Kosten für Gewässeruntersuchungen und für bauliche Maßnahmen an einem Gewässer im unmittelbaren Zusammenhang mit genehmigungs-, erlaubnis- oder bewilligungspflichtigen Nutzungen,
2. Grundsteuern, falls durch die Sondernutzung eine Grundsteuerpflicht der Freien und Hansestadt Hamburg entsteht,
3. Kosten für die erforderliche Ausstattung von Räumen mit elektronischen Datenverarbeitungs- und Konferenz-Tonanlagen, Telefax und Telefonanschlüssen, Einsatz von Simultan-Dolmetscherinnen und Simultan-Dolmetschern, Ordnungsdiensten und Schreibkräften für die Durchführung von Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren.

## **Zweiter Abschnitt Verwaltungsgebühren**

## **§ 4**

### **Vorauszahlungen**

<sup>1</sup>Bei Genehmigungsverfahren nach den §§ 4, 8 und 16 und bei Zulassungen des vorzeitigen Beginns nach § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3831), zuletzt geändert am 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421, 1423), bei Planfeststellungsverfahren nach § 35 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), bei Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 oder bei Planfeststellungsverfahren nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach § 55 des Hamburgischen Wassergesetzes in der Fassung vom 29. März 2005 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 14. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 501), in ihren jeweils geltenden Fassungen sowie bei in diesen Zulassungsverfahren erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfungen sind Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr zu erheben. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck sind mit der Antragstellung oder der Anzeige die voraussichtlich entstehenden Herstellungskosten anzugeben.

## **§ 5**

### **Allgemeine Berechnungsmaßstäbe**

<sup>1</sup>Bei Amtshandlungen, für die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet werden, und für Amtshandlungen, die auf Antrag vorgenommen werden, aber in der Anlage 1 nicht aufgeführt sind, insbesondere bei schriftlichen Auskünften und Gutachten, werden für jede im Interesse der erforderlichen Leistung aufgewendete angefangene halbe Arbeitsstunde

1. einer Beamtin oder eines Beamten der Laufbahngruppe 2, Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten 39,30 Euro
2. einer Beamtin oder eines Beamten der Laufbahngruppe 2, Ämter ab dem ersten Einstiegsamt oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten 32,35 Euro
3. einer Beamtin oder eines Beamten der Laufbahngruppe 1, Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten 25,25 Euro

erhoben. <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn der Antrag während der Bearbeitung ganz oder teilweise zurückgenommen oder abgelehnt wird. <sup>3</sup>Soweit im Zusammenhang mit der Erhebung von Gebühren nach Zeitaufwand Kopierkosten entstehen, werden diese zusätzlich nach der Anlage des Gebührengesetzes erhoben.

## **§ 6**

### **Berechnungsmaßstäbe bei Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

(1) <sup>1</sup>Bei baulichen Anlagen, Bauteilen und sonstigen Anlagen sind die Herstellungskosten Berechnungsgrundlage für die Gebühren bei Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sowie bei Planfeststellungen und Genehmigungen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung. <sup>2</sup>Für die Berechnung der Herstellungskosten sind die Kosten sämtlicher Arbeiten und Lieferungen, die für die Herstellung oder Änderung der Anlage erforderlich sind, einschließlich der Mehrwertsteuer und der Kosten für die Architekten- und Ingenieurleistungen zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Entstehen für bestimmte Arbeiten, Lieferungen oder Leistungen keine Kos-

ten (zum Beispiel Eigenleistungen) oder nur anteilige Kosten (zum Beispiel für Miete, Leasing), sind hierfür die Kosten zuzüglich der Mehrwertsteuer zugrunde zu legen, die für entsprechende Arbeiten, Lieferungen oder Leistungen durch Unternehmerinnen oder Unternehmer, Lieferantinnen oder Lieferanten oder Entwurfsverfasserinnen oder Entwurfsverfasser entstehen würden. <sup>4</sup>Berechnungsgrundlage ist der marktübliche Neupreis.

(2) <sup>1</sup>Die Herstellungskosten zuzüglich der Mehrwertsteuer werden von der zuständigen Behörde geschätzt, wenn die oder der Gebührenpflichtige sie nicht innerhalb einer ihr oder ihm gesetzten angemessenen Frist nachweist oder die angegebenen Herstellungskosten offensichtlich unzutreffend sind.

<sup>2</sup>Das Gleiche gilt, wenn von der Genehmigung oder dem Planfeststellungsbeschluss kein oder nur teilweise Gebrauch gemacht oder der Antrag zurückgenommen wird.

## **§ 7**

### **Veränderungssperre und Zurückstellung von Baugesuchen**

<sup>1</sup>Werden Anträge auf Genehmigungen, Vorbescheide oder Planfeststellungsbeschlüsse wegen einer Veränderungssperre ablehnend beschieden oder zurückgenommen, wird keine Gebühr erhoben. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt, wenn ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem die Entscheidung über die Zulässigkeit der baulichen Anlage nach § 15 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 23. November 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 3486, 3489), in der jeweils geltenden Fassung ausgesetzt worden ist.

## **Dritter Abschnitt**

### **Benutzungsgebühren**

## **§ 8**

### **Gebührenzeitraum**

(1) <sup>1</sup>Die Gebühren sind jeweils für den Zeitraum zu entrichten, für den die Sondernutzung gestattet wird. <sup>2</sup>Wird bei Erteilung der Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung der Zeitpunkt des Beginns der Sondernutzung nicht genannt, ist für die Gebührenberechnung der im Antrag angegebene Zeitpunkt, sonst der Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung maßgebend.

(2) Wird ein Gewässer oder der Deichgrund ohne die erforderliche Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung benutzt, so ist die Gebühr für die Zeit oder den Umfang der tatsächlichen Benutzung zu entrichten.

## **§ 9**

### **Berechnungsmaßstäbe**

(1) <sup>1</sup>Wird die Gebühr nach der Fläche bemessen, so ist die zugewiesene, beim Fehlen einer Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung die tatsächlich genutzte Fläche maßgebend. <sup>2</sup>Bei geneigten Flächen sind die Größen in der Horizontale zu ermitteln.

(2) <sup>1</sup>Ist die Gebühr nach Zeitabschnitten zu berechnen, so ist für angefangene Zeitabschnitte die volle Gebühr zu entrichten. <sup>2</sup>Abweichend hiervon ist bei einer Berechnung nach Jahren für jeden angefangenen Monat eines nicht vollendeten Berechnungsjahres ein Zwölftel des Jahresbetrages zu entrichten. <sup>3</sup>Dies gilt nicht für die Mindestgebühr.

(3) Soweit sich die Gebühr nach anderen Berechnungseinheiten als Zeiteinheiten richtet, sind angefangene Berechnungseinheiten voll zu berechnen.

(4) Die Gebühr für Laboranalysen nach Anlage 3, bei denen mehr als zehn gleichartige Proben untersucht werden, wird entsprechend dem geringeren Aufwand ermäßigt.

## **§ 10 Fälligkeit**

(1) <sup>1</sup>Übersteigt die Jahresgebühr den Betrag von 1000 Euro wird sie mit je einem Viertel am ersten Tag eines Berechnungs-Vierteljahres fällig. <sup>2</sup>Übersteigt die Jahresgebühr den Betrag von 500 Euro wird sie mit je einer Hälfte am ersten Tag eines Berechnungshalbjahres fällig.

(2) Abweichend davon ist bei Einleitungen in Gewässer und bei Entnahmen aus Gewässern die Jahresgebühr in voller Höhe zu dem im Gebührenfestsetzungsbescheid festgelegten Zeitpunkt zu entrichten.

(3) <sup>1</sup>Wird eine Sondernutzung für einen Zeitraum von mehreren Jahren genehmigt, kann die Gebühr mit einer Summe für mehrere Jahre festgesetzt werden, indem die Jahresgebühr mit der Anzahl der Jahre, die durch die Gebühr abgegolten sein sollen, multipliziert werden. <sup>2</sup>Voraussetzung ist, dass die oder der Gebührenpflichtige ihr bzw. sein Einverständnis erklärt hat. <sup>3</sup>Die festgesetzte Gebühr ist zu Beginn der Benutzung fällig; die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung.

## **Vierter Abschnitt Gebührenfreiheit und Schlussvorschriften**

### **§ 11 Gebührenfreie Nutzungen**

(1) Für Sondernutzungen durch

1. anerkannte gemeinnützige Wassersportvereine für sportliche Zwecke,
2. Wasser- und Bodenverbände zur Durchführung ihrer Aufgaben sowie
3. Inanspruchnahme für Film- und Fernsehaufnahmen der Medienwirtschaft

werden keine Gebühren erhoben.

(2) Für Sondernutzungen zur Ausführung von Bau- und Unterhaltungsarbeiten

1. an öffentlichen Abwasseranlagen und
2. an U-Bahn-Verkehrswegen

werden keine Gebühren erhoben.

(3) Für Überbauungen von Gewässern mit öffentlichen Wegen oder Straßen einschließlich der zu ihrer Unterhaltung erforderlichen Maßnahmen werden keine Gebühren erhoben.

## **§ 12**

### **Gebührenfreie Amtshandlungen**

Gebührenfrei sind

1. Auskünfte nach § 46 KrWG,
2. naturschutzrechtliche Amtshandlungen im Rahmen wissenschaftlicher Projekte und des nicht-kommerziellen Verkehrs zwischen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern und wissenschaftlichen Einrichtungen,
3. naturschutzrechtliche Amtshandlungen im Rahmen der Unterbringung beschlagnahmter Exemplare von geschützten Arten und daraus entstandenen Nachzuchten oder im Rahmen der Unterbringung von Teilen derselben,
4. naturschutzrechtliche Amtshandlungen für nichtwissenschaftliche Projekte des Natur- und Artenschutzes, sofern sie nicht kommerziellen Zwecken dienen sowie im Rahmen eines kulturellen Austausches und für Ausstellungen oder dergleichen,
5. die Zulassung von Ausnahmen nach § 5 Absatz 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet Kirchwerder Wiesen vom 24. August 1993 (HmbGVBl. S. 231), zuletzt geändert am 24. April 2012 (HmbGVBl. S. 151, 153), sowie die Erteilung von Befreiungen von den Verboten nach § 5 Absatz 1 Nummer 23 für die Ausbringung von Düngemitteln sowie nach § 5 Absatz 1 Nummern 24 und 25 der genannten Verordnung nach § 67 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 181),
6. die Befreiung von den Verboten nach § 3 Nummer 7 und § 4 Nummer 2 der Verordnung über das Wasserschutzgebiet Curslack/Altengamme vom 10. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 236), geändert am 5. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 275), für die Überquerung der vorhandenen nicht-öffentlichen Überwegungen über das Fassungs Gelände zu landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Zwecken nach § 52 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes,
7. Maßnahmen nach § 9 Absatz 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), geändert am 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331, 2334), wenn sie den Verdacht des Vorliegens einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung nicht bestätigen oder ergeben, dass derjenige, der durch die Maßnahmen als sanierungspflichtig im Sinne des § 4 BBodSchG ermittelt wird, nicht Verursacher der Altlast oder schädlichen Bodenveränderung ist,

8. Bescheide gemäß §§ 9 und 10 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2551) in der jeweils geltenden Fassung, die eine erzielte Einigung zwischen Flughafenbetreiber und Berechtigtem über die Höhe der erstattungsfähigen Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen festsetzen.

### **§ 13**

#### **Schlussvorschriften**

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Gebührenordnung für die Benutzung der Zwischensammelstelle für radioaktive Abfälle vom 12. Mai 1964 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 98) und die Umweltgebührenordnung vom 20. Dezember 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 325) in ihren jeweils geltenden Fassungen außer Kraft.

(3) <sup>1</sup>Gebührenrechtsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Gebührenordnung bereits entstanden sind, werden nach bisherigem Recht abgewickelt. <sup>2</sup>Entstehen aus einem solchen Gebührenrechtsverhältnis wiederkehrende Gebührenschulden, so ist auf nach Inkrafttreten dieser Gebührenordnung entstehende Gebührenschulden das neue Recht anzuwenden.

(4) Unberührt bleiben Gebührevorschriften für die Benutzung öffentlicher Anlagen im Hamburger Hafen und der staatlichen Anlagen an der Alster, die Gebührenordnungen für die Hafen- und Schifffahrtsverwaltung vom 3. Dezember 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 405), zuletzt geändert am 6. Dezember 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 373, 380), sowie bestehende Sonderregelungen auf Grund von vertraglichen Konzessionen und ähnlichen Rechtsverhältnissen sowie für Versorgungs- und Verkehrsbetriebe.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 5. Dezember 1995.

## **Anlage 1**

### **Verwaltungsgebühren**

#### **Abschnitt 1**

#### **Immissionsschutzrechtliche Angelegenheiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und seinen Durchführungsverordnungen in den jeweils geltenden Fassungen**

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
--------	--------------------	----------------------

1.1 Genehmigungen nach den §§ 4, 16, 16a und 23b bei Herstellungskosten

1.1.1	bis zu 50000 Euro ...	525,-
	bis	2625,-
1.1.2	mehr als 50000 Euro bis zu 250000 Euro ...	2625,- zuzüglich 22,4 v.T. der 50000 Euro übersteigenden Herstellungskosten
1.1.3	mehr als 250000 Euro bis zu 500000 Euro ...	7455,- zuzüglich 12,4 v.T. der 250000 Euro übersteigenden Herstellungskosten
1.1.4	mehr als 500000 Euro bis zu 2500000 Euro ...	10920,- zuzüglich 11,5 v.T. der 500000 Euro übersteigenden Herstellungskosten
1.1.5	mehr als 2500000 Euro bis zu 5000000 Euro ...	36225,- zuzüglich 5,4 v.T. der 2500000 Euro übersteigenden Herstellungskosten
1.1.6	mehr als 5000000 Euro bis zu 50000000 Euro ...	51000,- zuzüglich 4,8 v.T. der 5000000 Euro übersteigenden Herstellungskosten
1.1.7	mehr als 50000000 Euro ...	289000,- zuzüglich 1 v.T. der 50000000 Euro übersteigenden Herstellungskosten
1.1.8	Ging dem Verfahren zur Genehmigung der wesentlichen Änderung nach § 16 oder der störfallrelevanten Änderung nach § 16a oder § 23b unmittelbar ein Anzeigeverfahren nach § 15 oder nach	

§ 23a voraus, so ist die Gebühr gemäß den Nummern 1.1.1 bis 1.1.7 um 80 vom Hundert (v.H.) der nach Nummer 1.2.7.1 bereits erhobenen Gebühr zu vermindern.

1.2	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Genehmigung nach Nummer 1.1	
1.2.1	Sofern in den Fällen der Nummer 1.1 keine Herstellungskosten (zum Beispiel Freilagerung staubender Stoffe) oder ausschließlich Architekten- und Planungskosten entstehen, beträgt die Gebühr	500,-
	bis	20000,-
	Ging dem Verfahren zur Genehmigung der wesentlichen Änderung nach § 16 oder der störfallrelevanten Änderung nach § 16a oder § 23b unmittelbar ein Anzeigeverfahren nach § 15 oder nach § 23a voraus, so ist die Gebühr um 80 v. H. der nach Nummer 1.2.7.2 bereits erhobenen Gebühr zu vermindern; die Mindestgebühr beträgt 300 Euro.	
1.2.2	Teilgenehmigung nach § 8 ...	Gebühr nach Nummer 1.1 oder 1.2.1 für den genehmigten Teil der Anlage
1.2.3	Vorbescheid nach § 9 Absatz 1 ...	500,-
	bis	14500,-
	Die Gebühr wird auf die jeweilige Gebühr nach Nummer 1.1, 1.2.1 oder 1.2.2 zur Hälfte angerechnet, wenn der Vorbescheid ohne wesentliche Änderung zu einer Genehmigung führt.	
1.2.4.1	Zuschlag für die Prüfung von geänderten Antragsunterlagen vor Abschluss des Ge-	185,- bis zu 30 v.H. der Gebühren nach den

	nehmungsverfahrens aufgrund von Änderungen am Antragsgegenstand	Nummern 1.1 bis 1.2.2
1.2.5	Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Vorbescheids nach § 9 Absatz 2 ...	150,-
	bis	510,-
1.2.6	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a ...	25 v.H. der Gebühr nach Nummer 1.1 oder 1.2.1 für den zugelassenen Teil der Anlage
1.2.7	Prüfung einer Anzeige nach § 15 Absätze 2, 2a und 3 sowie § 23a	
1.2.7.1	Änderung einer Anlage mit Herstellungskosten ...	40 v.H. der Gebühren nach Nummern 1.1.1 bis 1.1.7 mindestens 600,-
	Sofern bei der Prüfung der Anzeige nur geringer Aufwand von unter 20 Prüfstunden entsteht, beträgt die Gebühr ...	300,-
	bis	1800,-
1.2.7.2	Änderung einer Anlage ohne Herstellungskosten ...	300,-
	bis	10000,-
1.2.7.3	Wird eine Anzeige nach Beginn der inhaltlichen Prüfung, aber noch vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen, so ermäßigt sich die Gebühr nach Nummer 1.2.7.1 oder 1.2.7.2 um die Hälfte, nach Nummer 1.2.7.2 werden jedoch mindestens 150 Euro erhoben.	

1.2.7.4	Einstellung des Betriebes einer Anlage ...	153,-
	bis	15000,-
1.2.8	Prüfung von Sicherheitsberichten nach § 13 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV – in der Fassung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1002), zuletzt geändert 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882), in Verbindung mit § 13 der Störfall-Verordnung – 12. BImSchV – in der Fassung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 484, 3527), zuletzt geändert am 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882, 3890), in der jeweils geltenden Fassung ...	nach Zeitaufwand
1.2.9	Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer Genehmigung nach § 18 Absatz 3 ...	100,-
	bis	510,-
1.2.10	Zusätzlich zu den Gebühren nach den Nummern 1.1 bis 1.2.2 werden Gebühren für	
	- Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von bauordnungsrechtlichen und planungsrechtlichen Vorschriften nach Nummern 2.1 bis 2.3,	
	- die Zulassung von Anlagen nach § 23 Absatz 5 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787) nach Nummer 2.5,	
	- beantragte Bauzustandsbesichtigungen nach Nummern 3.1 und 3.2 und	
	- die Prüfung der Nachweise der Standsicherheit und des Brandschutzes nach Nummern 4.1 bis 4.18	

der Anlage 1 der Baugebührenordnung vom 23. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 261), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 418, 419), in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

1.2.13	Ablehnung eines Antrages wegen unvollständiger Unterlagen im Rahmen der Prüfung (9. BlmSchV, § 7 in Verbindung mit § 20) ...	75,-
	bis	2500,-
1.2.14	Beratung im Hinblick auf die Antragstellung und Erörterung für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erheblicher Fragen nach § 2 Absatz 2 9. BlmSchV (Vorantragskonferenz) oder die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 25 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes - VwVfG), wenn keine Gebühren nach den Nummern 1.1 bis 1.2.13 zu erheben sind	nach Zeitaufwand
1.3	Sonstiges	
1.3.1	Nachträgliche Anordnungen nach § 17 sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) ...	200,-
	bis	10000,-
1.3.2	Untersagung des Betriebes einer Anlage nach § 20 Absatz 1 sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) ...	210,-
	bis	5000,-
1.3.3	Anordnung der Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage nach § 20 Absatz 2 sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) ...	210,-

	bis	5000,-
1.3.4	Erlaubnis zum Betrieb einer Anlage durch einen geeigneten Dritten (§ 20 Absatz 3 Satz 2) ...	195,-
1.3.5	Widerruf einer Genehmigung nach § 21 Absatz 1 Nummer 2 ...	185,-
	bis	2110,-
1.3.6	Anordnungen im Einzelfall nach § 24 sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) ...	115,-
	bis	8800,-
1.3.7	Untersagung des Betriebes einer Anlage nach § 25 oder Stilllegung und Beseitigung einer Anlage nach § 25a sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) ...	110,-
	bis	5000,-
1.3.8	Entscheidung über die Bekanntgabe von Stellen, Messstellen oder Sachverständigen	
1.3.8.1	Entscheidung über die Bekanntgabe als Messstelle nach § 29 b	480,-
	bis	10300,-
1.3.8.2	Entscheidung über die Bekanntgabe als Sachverständige oder Sachverständiger nach § 29b in Verbindung mit der Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV - vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1001, 3756), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1489), in der jeweils geltenden Fassung	

a) in den Fachgebieten 1, 2, 3, 6, 10, 12,  
13 oder 16

- in Verbindung mit 5 oder weniger Anla- 500,-  
genarten

bis 12000,-

- in Verbindung mit 6 bis 10 Anlagearten 500,-

bis 20000,-

b) in den Fachgebieten 4, 5, 7, 8, 9, 11,  
14, 15 oder 17

- in Verbindung mit 5 oder weniger Anla- 300,-  
genarten

bis 10000,-

- in Verbindung mit 6 bis 10 Anlagearten 300,-

bis 15000,-

- ansässig außerhalb Hamburg 500,-

bis 5000,-

1.3.8.3 (aufgehoben)

1.3.8.4 Prüfung von nach § 29b bekanntgege- nach Zeitaufwand  
benen Messstellen (Prüflaboratorien),  
wenn die Ermittlungen ergeben, dass ge-  
gen Pflichten oder Auflagen aus dem Be-  
kanntgabebescheid verstoßen wurde

1.3.8.5 Überprüfung des Ergebnisses der Er- nach Zeitaufwand  
mittlungen von nach § 29b bekannt gege-  
benen Messstellen (Prüflaboratorien)

1.3.9	Anordnungen nach den § 26 , § 28 oder § 29 sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) ...	nach Zeitaufwand
1.3.9.1	Prüfungen nach § 31 Absatz 1, 3 oder 4	100,- bis 2500,-
	Gebühren für Anordnungen nach § 26 und § 29 Absatz 2 bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen werden nur erhoben, wenn die Voraussetzungen des § 30 Satz 2 vorliegen.	
1.3.10	Festsetzung im Einzelfall nach § 42 Absatz 3 ...	110,-
1.3.11	Prüfung von Sicherheitsberichten	
1.3.11.1	Prüfung regelmäßiger anlagenbezogener Überarbeitungen von Sicherheitsberichten (§ 52 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 12. BImSchV) außerhalb von Genehmigungsverfahren ...	300,-
	bis	3000,-
1.3.11.2	Prüfung von neuen Sicherheitsberichten für den gesamten Betriebsbereich oder von Teilbetriebsbereichen außerhalb von Genehmigungsverfahren nach § 52 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 12. BImSchV ...	nach Zeitaufwand
1.3.12	Prüfung von Stichproben nach § 52 Absatz 3	
1.3.12.1	Entnahme von Stichproben ...	45,-
	bis	225,-
1.3.12.2	Für die Untersuchung der Proben werden Gebühren nach Anlage 3 erhoben.	

1.3.12.3	Bei der Entnahme und Untersuchung durch Dritte sind die dadurch entstehenden Kosten als besondere Auslagen zu erstatten.	
1.3.13	Sonstige Prüfungen nach § 52 Absatz 2 oder 3, wenn die Ermittlungen ergeben, dass	
	1. Auflagen oder Anordnungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen nicht erfüllt worden sind oder	
	2. Auflagen oder Anordnungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsvorschriften geboten sind,	
1.3.13.1	Prüfungen ...	nach Zeitaufwand
1.3.13.2	Für die Untersuchung von Proben werden Gebühren nach Anlage 3 erhoben.	
1.3.13.3	Bei Messungen und Untersuchungen durch Dritte sind die dadurch entstehenden Kosten als besondere Auslagen zu erstatten.	
1.3.14	Regelmäßige Prüfungen nach § 52 von Anlagen	
1.3.14.1	Prüfungen von Anlagen, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegen ...	300,-
	bis	3000,-
1.3.14.2	Prüfungen von Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - in der Fassung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1441), (An-	300,-

	lagen nach der Industrieemissions-Richtlinie) ...	
	bis	5000,-
1.3.14.3	Prüfungen von sonstigen genehmigungsbedürftigen Anlagen ...	100,-
	bis	3000,-
1.3.14.4	Für die Untersuchung von Stichproben werden Gebühren nach Anlage 3 erhoben.n.	
1.3.14.5	Bei Messungen und Untersuchungen durch Dritte sind die dadurch entstehenden Kosten als besondere Auslagen zu erstatten.	
1.3.15	Anordnung zur Bestellung einer oder eines oder von mehreren Immissionschutzbeauftragten (§ 53 Absatz 2) oder Störfallbeauftragten (§ 58 a Absatz 2) ...	185,-
1.3.16	Aufforderung zur Bestellung einer oder eines anderen Immissionsschutzbeauftragten (§ 55 Absatz 2 ) oder Störfallbeauftragten (§ 58 c Absatz 1 in Verbindung mit § 55 Absatz 2) ...	185,-
1.3.17	Anordnung zur Bestellung mehrerer Immissionsschutzbeauftragter oder Störfallbeauftragter (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV - vom 30. Juli 1993 - BGBl. I S. 1433 -, zuletzt geändert am 9. September 2001 - BGBl. I S. 2331 - § 2) ...	185,-
1.3.18	Gestattung der Bestellung einer oder eines Immissionsschutzbeauftragten oder Störfallbeauftragten für den Bereich eines Konzerns (5. BImSchV, § 4 ) ...	380,-
1.3.19	Gestattung der Bestellung von nicht betriebsangehörigen Personen zu Immissi-	170,-

	onsschutzbeauftragten oder Störfallbeauftragten ( 5. BImSchV, § 5) ...	
1.3.20	Befreiung von der Bestellung einer oder eines Immissionsschutzbeauftragten oder Störfallbeauftragten (5. BImSchV, § 6) ...	370,-
1.3.21	Anerkennung eines Lehrgangs zur Erlangung der Fachkunde (5. BImSchV, § 7 Nummer 2) ...	370,-
1.3.22	Anerkennung der Voraussetzung der Fachkunde der oder des Immissionsschutzbeauftragten oder der oder des Störfallbeauftragten im Einzelfall (5. BImSchV, § 8 Absatz 1) ...	315,-
1.3.23	Anerkennung der Ausbildung in anderen Fachgebieten (5. BImSchV, § 8 Absatz 2) ...	315,-
1.3.24	Zulassung von Ausnahmen oder Befreiungen auf Grund von Rechtsverordnungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere nach	
	- § 22 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV - vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1487),	
	- § 19 der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen - 2. BImSchV - vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I. S. 2694), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1487),	
	- § 16 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen - 10. BImSchV - vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1849), zuletzt geändert am 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1890),	

	- § 26 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotorenanlagen - 13. BImSchV - vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1023, 3754), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1488),	
	- § 11 der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen - 20. BImSchV - in der Fassung vom 18. August 2014 (BGBl. I S. 1448),	
	- § 7 der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen - 21. BImSchV - in der Fassung vom 18. August 2014 (BGBl. I S. 1453), geändert am 28. April 2015 (BGBl. I S. 670, 676),	
	- § 11 der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen - 31. BImSchV - vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1488), ...	175,-
	bis	6800,-
1.3.25	Anordnungen nach § 29 a Absatz 2 Nummer 5 ...	155,-
	bis	2000,-
1.3.26	Entscheidung über einen Antrag auf Fristverlängerung nach § 4 Absatz 2 der Verordnung über Emissionserklärungen - 11. BImSchV - in der Fassung vom 5. März 2007 (BGBl. I S. 290) ...	115,-

1.3.27	Entscheidung über die Befreiung von der Pflicht zur Abgabe einer Emissionserklärung (11. BImSchV, § 6) ...	115,-
	bis	400,-
1.3.28	Annahme der verbindlichen Erklärung (31. BImSchV, § 5) . ...	175,-
	bis	2110,-
1.3.29	Zustimmung zur Außerbetriebnahme einer Abgasreinigungseinrichtung ( 31. BImSchV, Anhang IV zu § 4, Abschnitt B Nummer 4) ...	150,-
	bis	1500,-
1.3.30	Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme unter Berücksichtigung besonderer Umstände des Einzelfalls nach § 15 Absatz 1, 2 oder 3 der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider - 42. BImSchV - vom 12. Juli 2017 (BGBl. 2017 I S. 2379, 2018 I S. 202) ...	100,-
	bis	1000,-
1.3.31	Prüfung der nach § 4 Absatz 2 der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen 44. BImSchV - vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804) vom Betreiber vorgelegten Gründe soweit dieser Aufwand nicht bereits durch die Gebühr nach Nummer 1.1 oder 1.2 abgedeckt ist	nach Zeitaufwand
1.3.32	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen nach § 32 Absatz 1 44. BImSchV, soweit dieser Aufwand nicht bereits durch die Gebühr nach Nummer 1.1 oder 1.2 abgedeckt ist	nach Zeitaufwand

1.3.33	Genehmigung zur Freisetzung von Treibhausgasen nach § 4 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert am 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3200, 3202), durch eine Tätigkeit nach Anhang 1 TEHG	nach Zeitaufwand
1.3.34	Prüfung einer Anzeige nach § 4 Absatz 5 TEHG	nach Zeitaufwand
1.3.35	Fahrkostenpauschale je Einsatz	39,-

## **Abschnitt 2**

**Abfallrechtliche Angelegenheiten nach der Verordnung (EG) Nr.1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom (14. Juni 2006) über die Verbringung von Abfällen (ABl. EU Nr. L 190 S. 1), zuletzt geändert am 12. Mai 2010 (ABl. EU Nr. L 119 S. 1), dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und seinen Durchführungsverordnungen, dem Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert am 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966, 2064), dem Batteriegesezt (BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), geändert am 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), dem Verpackungsgesetz (VerpackG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) und dem Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetz vom 21. März 2005 (HmbGVBl. S. 80) in den jeweils geltenden Fassungen**

2.1	Planfeststellungen und Genehmigungen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz
-----	--------------------------------------------------------------------------

2.1.1	Planfeststellungen nach § 35 Absatz 2 KrWG ...	Gebühr nach den Nummern 1.1.1 bis 1.1.8
2.1.2.1	Prüfung einer Anzeige nach § 35 Absatz 4 KrWG in Verbindung mit § 15 Absätze 1 und 2 BImSchG ...	Gebühr nach den Nummern 1.2.7.1 bis 1.2.7.4
2.1.2.2	Genehmigungen nach § 35 Absatz 3 KrWG ...	Gebühren nach den Nummern 1.1.1 bis 1.1.8.
2.1.3	Sofern in den Fällen der Nummern 2.1.1 und 2.1.2 Herstellungskosten nicht oder nur in geringem Maße entstehen, beträgt die Gebühr ...	500,-
	bis	20000,-
2.1.4.1	Zuschlag für die Prüfung von geänderten Antragsunterlagen vor Abschluss des Zulassungsverfahrens ...	185,- bis zu 30 v.H. der Gebühren nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3
2.1.4.2	Zuschlag für die Prüfung von Änderungsanträgen, die vor Fertigstellung einer Anlage gestellt werden, je Antrag ...	370,- bis zu 30 v.H. der Gebühren nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3
2.1.5	Zusätzliche Bauzustandsbesichtigung je ...	50,-
	bis	750,-
2.1.6	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 37 Absatz 1 KrWG ...	25 v.H. der Gebühr nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 für den zugelassenen Teil der Anlage

2.1.7	<p>Zusätzlich zu den Gebühren nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 werden Gebühren für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von bauordnungsrechtlichen und planungsrechtlichen Vorschriften nach Nummern 2.1 bis 2.3 und</li> <li>- die Prüfung der Nachweise der Standsicherheit und des Brandschutzes nach Nummern 4.1 bis 4.13.3</li> </ul> <p>der Anlage 1 der Baugebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.</p>	
2.2	<p>Amtshandlungen im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen</p>	
2.2.1	<p>Entscheidung über die notifizierungsbedürftige Verbringung von Abfällen nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 - auch ohne Mitteilung an den Antragsteller - einschließlich der Überwachung in diesen Fällen ...</p>	<p>50,-</p>
	<p>bis</p>	<p>10000,-</p>
2.2.2	<p>Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen (zum Beispiel Entnahme von Proben) nach Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 in Verbindung mit § 12 Absatz 3 AbfVerbrG...</p>	<p>50,-</p>
	<p>bis</p>	<p>1000,-</p>
2.2.3	<p>Anordnung im Einzelfall nach § 13 AbfVerbrG sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (zum Beispiel Nachbesichtigungen) ...</p>	<p>nach Zeitaufwand</p>

2.3	Sonstiges	
2.3.1	Anerkennung, Änderung oder Widerruf der Anerkennung eines Trägers der Qualitätssicherung nach § 12 Absatz 5 Satz 2 KrWG ...	1000,-
	bis	25000,-
2.3.2	Anzeigeverfahren für gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen gemäß § 18 KrWG ...	
2.3.2.1	Anzeige einer Sammlung nach § 18 Absatz 1 KrWG	150,-
	bis	350,-
2.3.2.2	Anordnung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen gemäß § 18 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 KrWG ...	250,-
	bis	2.500,-
2.3.2.3	Anordnung der Untersagung einer Sammlung nach § 18 Absatz 5 Satz 2 KrWG ...	500,-
	bis	5000,-
2.3.4	Entzug des erteilten Zertifikats und der Berechtigung zum Führen des Überwachungszeichens nach § 56 Absatz 8 KrWG ...	555,-
2.3.5	Verlängerung einer Übertragung nach § 72 Absatz 1 KrWG ...	500,-
	bis	5000,-
2.3.6	Durchführung von § 62 KrWG	

2.3.6.1	Anordnungen nach § 62 KrWG, sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen)	50,-
	bis	7.000,-
2.3.6.2	Anordnungen nach § 2 Absatz 3 Satz 2 ElektroG oder nach § 2 Absatz 2 Satz 2 VerpackG in Verbindung mit § 62 KrWG, sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen)	50,-
	bis	7.000,-
2.3.6.3	Für die im Zusammenhang mit Anordnungen erforderlichen Untersuchungen werden Gebühren nach Anlage 3 erhoben.	
2.3.6.4	Bei im Zusammenhang mit Anordnungen erforderlichen Untersuchungen durch Dritte sind die dadurch entstehenden Kosten als besondere Auslagen zu erstatten.	
2.3.6.5	Anordnung zur Verpflichtung eines Trägers der Qualitätssicherung zum Entzug eines Qualitätszeichens nach § 62 KrWG in Verbindung mit § 12 Absatz 3 KrWG	555,-
2.3.6.6	Anordnung zur Verpflichtung der Technischen Überwachungsorganisationen oder der Entsorgungsgemeinschaft zum Entzug von Überwachungszeichen und -zertifikat nach § 62 KrWG in Verbindung mit § 56 Absatz 3 KrWG	555,-
2.3.7	Amtshandlungen im Rahmen des Verpackungsgesetzes	
2.3.7.1	Genehmigung, Änderung der Genehmigung sowie Widerruf der Genehmigung von Systemen nach § 18 Absätze 1 bis 3 VerpackG ...	1000,-

	bis	10000,-
2.3.7.2	Erstmalige Festsetzung einer Sicherheitsleistung nach § 18 Absatz 4 VerpackG ...	160,-
2.3.7.3	Änderung der Festsetzung der Höhe einer hinterlegten Sicherheitsleistung nach § 18 Absatz 4 VerpackG ...	80,-
2.3.8	Freiwillige Rücknahme von Abfällen nach § 26 KrWG	
2.3.8.1	Befreiung von Pflichten zur Nachweisführung nach § 50 KrWG sowie von Verpflichtungen nach § 54 KrWG bei freiwilliger Rücknahme von gefährlichen Abfällen nach § 26 Absatz 3 KrWG sowie Änderung oder Widerruf der Befreiung	50,-
	bis	5.000,-
2.3.8.2	bei freiwilliger Rücknahme von Abfällen nach § 26 Absatz 6 KrWG sowie Änderung oder Widerruf der Befreiung	1000,-
	bis	10000,-
2.3.9	Zulassung von Ausnahmen nach § 28 KrWG	
2.3.9.1	Zulassung von Ausnahmen	50,-
	bis	2.500,-
2.3.9.2	Soweit eine Ausnahme eine Erteilung einer beantragten Duldungsverfügung nach § 29 Absatz 3 KrWG erfordert, beträgt die Gebühr	50,-
	bis	500,-

2.3.10	Entscheidung auf Antrag zugunsten einer Anlagenbetreiberin oder eines Anlagenbetreibers nach § 29 Absatz 1 KrWG	50,-
	bis	500,-
2.3.11	Übertragung der Abfallentsorgung nach § 29 Absatz 2 KrWG	50,-
	bis	500,-
2.3.12	Nachträgliche Anordnungen nach § 36 Absatz 4 Satz 3 oder § 39 KrWG soweit diese erforderlich sind, um Gefahren für die Allgemeinheit abzuwenden, sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen)	125,-
	bis	7.000,-
2.3.13	Untersagung des Betriebes einer Anlage nach § 39 KrWG, sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen)	150,-
	bis	5.000,-
2.3.14	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Stilllegung und Nachsorge von Deponien	
2.3.14.1	Prüfung einer Anzeige nach § 40 Absatz 1 KrWG ...	150,-
	bis	1500,-
2.3.14.2	Anordnung von Regelungen die im Rahmen der Stilllegung nach § 40 Absatz 2 KrWG notwendig sind sowie daraus resultierende weitere Amtshandlungen ...	200,-
	bis	10000,-

2.3.14.3	Prüfung eines Antrages auf endgültige Stilllegung einer Deponie nach § 10 Absatz 2 der Deponieverordnung in der Fassung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert am 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2831), in Verbindung mit § 40 Absatz 3 KrWG sowie daraus resultierende weitere Amtshandlungen ...	150,-
	bis	1500,-
2.3.14.4	Prüfung eines Antrages auf Abschluss der Nachsorgephase einer Deponie nach § 11 Absatz 2 der Deponieverordnung in Verbindung mit § 40 Absatz 5 KrWG sowie daraus resultierende weitere Amtshandlungen ...	150,-
	bis	3000,-
2.3.15	Anordnung der Prüfung einer Anlage nach § 47 Absatz 4 KrWG, sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen)	25,-
	bis	500,-
2.3.16	Regelmäßige Prüfungen von Deponien nach § 47 Absatz 7 KrWG	
2.3.16.1	Prüfung einer Deponie, die planfestgestellt wurde	300,-
	bis	3000,-
2.3.16.2	Prüfung einer Deponie, die plangenehmigt wurde	100,-
	bis	3000,-
2.3.17	Anordnungen nach § 51 KrWG, sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen)	48,- bis 500

2.3.18	Amtshandlungen nach § 53 KrWG	
2.3.18.1	Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige oder Änderungsanzeige einer Sammlerin oder eines Sammlers, einer Beförderin oder eines Beförderers, einer Händlerin oder eines Händlers sowie einer Maklerin oder eines Maklers von Abfällen	48,-
	bis	250,-
2.3.18.2	Erteilung von Nebenbestimmungen oder Auflagen nach Absatz 3 zu einer Anzeige nach Absatz 1	48,-
	bis	250,-
2.3.18.3	Untersagung einer angezeigten Tätigkeit nach Absatz 3	100,-
	bis	250,-
2.3.19	Erteilung, Änderung oder Widerruf einer Erlaubnis nach § 54 KrWG für Sammlerinnen oder Sammler, Beförderinnen oder Beförderer, Händlerinnen oder Händler sowie Maklerinnen oder Makler von gefährlichen Abfällen	50,-
	bis	750,-
2.3.20	Zustimmung zum Überwachungsvertrag oder Widerruf der Zustimmung nach § 56 Absatz 5 KrWG in Verbindung mit § 12 Absatz 2 oder 4 Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770), geändert am 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234, 2260) ...	500,-
	bis	20000,-
2.3.21	Anerkennung, Änderung oder Widerruf der Anerkennung von Entsorgungsgemein-	1000,-

	schaften nach § 56 Absatz 6 KrWG in Verbindung mit § 16 Absatz 1 oder 4 EfbV ...	
	bis	25000,-
2.3.22	Gestattung der weiteren Führung des Zertifikates und des Überwachungszeichens nach § 26 Absatz 2 EfbV ...	100,-
	bis	500,-
2.3.23	Anerkennung eines Lehrgangs nach § 4 Absatz 3 oder § 5 Absatz 1 der Anzeig- und Erlaubnisverordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043) ...	50,-
	bis	1000,-
2.3.24	Anordnung zur Bestellung einer oder eines Betriebsbeauftragten oder mehrerer Betriebsbeauftragter für Abfall nach § 59 Absatz 2 KrWG oder § 3 der Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV) vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770, 2789), geändert am 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234, 2260) ...	185,-
2.3.25	Anerkennung von Lehrgängen nach § 9 EfbV oder § 9 Absatz 1 oder 2 AbfBeauftrV	50,-
	bis	1000,-
2.3.26	Entscheidung über die Bekanntgabe einer für die Fremdkontrolle zuständigen Stelle nach § 11 Absatz 4 der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), geändert am 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234, 2260)	500,-
	bis	20000,-
2.3.27	<i>(aufgehoben)</i>	

2.3.28	Gestattung der Bestellung von nicht betriebsangehörigen Personen als Beauftragte für Abfall nach § 5 AbfBeauftrV ...	80,-
	bis	170,-
2.3.29	Gestattung der Bestellung einer oder eines Betriebsbeauftragten für Abfall für den Bereich eines Konzerns nach § 6 AbfBeauftrV ...	380,-
2.3.30	Befreiung von der Pflicht, eine Betriebsbeauftragte oder einen Betriebsbeauftragten für Abfall zu bestellen nach § 7 AbfBeauftrV ...	50,-
	bis	370,-
2.3.31	Bestätigung von Entsorgungsnachweisen sowie nachträgliche Änderung, Ergänzung oder Aufnahme von Auflagen nach § 5 Absatz 1 der Nachweisverordnung (NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) in der jeweils geltenden Fassung je verantwortliche Erklärung ...	48,-
	bis	2500,-
2.3.32	Bestätigung von Sammelentsorgungsnachweisen sowie nachträgliche Änderung, Ergänzung oder Aufnahme von Auflagen nach § 9 Absatz 3 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 NachwV je verantwortliche Erklärung ...	50,-
	bis	5000,-
2.3.33	Freistellung des Abfallentsorgers nach § 7 Absatz 3 NachwV, Verkürzung der Geltungsdauer oder Erteilung von Auflagen für die Nachweiserklärung bei Wegfall der Bestätigung nach § 7 Absatz 4 in Ver-	50,-

	bindung mit § 5 Absatz 4 NachwV je verantwortliche Erklärung ...	
	bis	5000,-
2.3.34	Anordnung gegenüber einem Abfallerzeuger und einem nach § 7 Absatz 1 NachwV freigestellten Entsorger nach § 8 Absatz 1 NachwV, abweichend von § 7 Absatz 4 NachwV eine Bestätigung bei Entsorgungsnachweisen nach den Bestimmungen des ersten Abschnitts der Nachweisverordnung einzuholen ...	59,-
2.3.35	Anordnung gegenüber einem nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 3 NachwV freigestellten Abfallentsorger nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 NachwV, abweichend von § 7 Absatz 1 NachwV Abfälle nur nach vorheriger Bestätigung des Entsorgungsnachweises annehmen zu dürfen, oder Widerruf gegenüber einem nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 NachwV freigestellten Abfallentsorger nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 NachwV ...	59,-
2.3.36	Überwachung der Entsorgung nachweispflichtiger Abfälle nach §§ 10 bis 13 NachwV oder nach § 4 Absatz 1 der POP-Abfall-Überwachungsverordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644) je Begleitschein ...	6,-
2.3.37	Entscheidung über Anträge von Entsorgungsträgern (Dritte, Verbände und Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft sowie öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger) nach § 14 NachwV zur Erleichterung des Nachweisverfahrens ...	50,-
	bis	250,-
2.3.38	Anordnung gegenüber dem Nachweispflichtigen, einen von der zuständigen Landesbehörde bekannt gegebenen Sachverständigen mit der Prüfung von	200,-

	Nachweisvorgängen zu beauftragen nach § 22 Absatz 2 Nummer 1 NachwV ...	
	bis	2000,-
2.3.39	Anordnung gegenüber dem Nachweispflichtigen, einen von der zuständigen Landesbehörde bekannt gegebenen Sachverständigen mit der Prüfung seines betrieblichen Kommunikationssystems zu beauftragen nach § 22 Absatz 2 Nummer 2 NachwV ...	200,-
	bis	2000,-
2.3.40	Anordnung gegenüber dem Nachweispflichtigen, neben der elektronischen Führung von Nachweisen und Registern zusätzlich Nachweise und Register unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formblätter zu führen nach § 22 Absatz 2 Nummer 3 NachwV ...	50,-
	bis	200,-
2.3.41	Anordnung gegenüber einem vom Nachweispflichtigen zur elektronischen Führung von Nachweisen und Registern beauftragten Dritten, einen von der zuständigen Landesbehörde bekannt gegebenen Sachverständigen mit der Prüfung seines betrieblichen Kommunikationssystems zu beauftragen, nach § 22 Absatz 3 NachwV ...	200,-
	bis	2000,-
2.3.42	Befreiung von Nachweis- und Registerpflichten nach § 26 Absatz 1 NachwV ...	48,-
	bis	1000,-
2.3.43	Anordnung zur Registrierung weiterer Angaben bei zur Führung von Registern über die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle	48,-

	Verpflichteten nach § 26 Absatz 2 NachwV ...	
	bis	250,-
2.3.44	Mitteilung oder Vergabe der für die Nachweisführungen nach § 28 Absätze 1 und 2 NachwV erforderlichen Kennnummern ...	25,-
	bis	250,-
2.3.45	Prüfung des Nachweises über die Einrichtung eines eigenen Rücknahmesystems nach § 7 Absatz 1 BattG ...	1000,-
	bis	10000,-
2.3.46	Amtshandlungen im Rahmen der Bioabfallverordnung (BioAbfV) vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2955), zuletzt geändert am 23. April 2012 (BGBl. I S. 611, 659),	
2.3.46.1	Zulassung einer Ausnahme von den Anforderungen an die Prozessführung nach § 3 Absatz 3 BioAbfV	500,-
	bis	5.000,-
2.3.46.2	Zulassung einer anderweitigen hygienisierenden Behandlung nach § 3 Absatz 3 BioAbfV	500,-
	bis	5.000,-
2.3.46.3	Technische Abnahme einer neu errichteten Pasteurisierungsanlage nach § 3 Absatz 5 BioAbfV	250,-
	bis	2.500,-

2.3.46.4	Festlegung der Anforderungen an die Prozessführung und die Prozessprüfung nach § 3 Absatz 5 BioAbfV	250,-
	bis	2.500,-
2.3.46.5	Zustimmung zur Abgabe von Materialien nach § 3 Absatz 5 BioAbfV	250,-
	bis	2.500,-
2.3.46.6	Zulassung von Ausnahmen von der direkten Temperaturmessung nach § 3 Absatz 6 BioAbfV	150,-
	bis	1.500,-
2.3.46.7	Anordnung zum Verbleib der unzureichend hygienisierend behandelten Bioabfälle sowie zur Behebung der Mängel nach § 3 Absatz 6 BioAbfV, sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen)	150,-
	bis	1.500,-
2.3.46.8	Zulassung der Ausnahme von Prüfpflichten nach § 3 Absatz 7 BioAbfV	150,-
	bis	750,-
2.3.46.9	Anordnung einer Prüfung nach § 3 Absatz 7 BioAbfV, sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen)	150,-
	bis	1.500,-
2.3.46.10	Anordnung von Maßnahmen zur Behebung der Mängel nach § 3 Absatz 7 BioAbfV, sowie die daraus resultierenden weite-	250,-

	ren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen)	
	bis	2.500,-
2.3.46.11	Bestimmung der Untersuchungsstelle nach § 3 Absatz 8 a BioAbfV	150,-
	bis	1.500,-
2.3.46.12	Zulassung der Überschreitung einzelner Schwermetallgehalte nach § 4 Absatz 3 BioAbfV je Überschreitung	150,-
	bis	1.500,-
2.3.46.13	Zulassung einer Ausnahme von der zu untersuchenden Menge nach § 4 Absatz 5 BioAbfV	150,-
	bis	1.500,-
2.3.46.14	Anordnung von Untersuchungen nach § 4 Absatz 5 BioAbfV sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen)	150,-
	bis	1.500,-
2.3.46.15	Entscheidung über das weitere Vorgehen bei Nichteinhaltung der Anforderungen nach § 4 Absatz 7 BioAbfV	150,-
	bis	750,-
2.3.46.16	Entscheidung über das weitere Vorgehen bei erhöhten Schadstoffgehalten § 4 Absatz 8 BioAbfV	150,-
	bis	750,-

2.3.46.17	Zulassung von Ausnahmen der Aufbringungs- menge nach § 6 Absatz 1 BioAbfV	150,-
	bis	750,-
2.3.46.18	Zustimmung für die Aufbringung auf Böden nach § 6 Absatz 2 BioAbfV	150,-
	bis	750,-
2.3.46.19	Anordnung von Untersuchungen nach § 6 Absatz 2 BioAbfV sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen)	150,-
	bis	1.500,-
2.3.46.20	Zustimmung für das Aufbringen auf forstwirtschaftlich genutzten Böden nach § 6 Absatz 3 BioAbfV	150,-
	bis	1.500,-
2.3.46.21	Untersagung bei Überschreitung der Vorgewerte nach § 9 Absatz 2 BioAbfV, sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen)	150,-
	bis	1.500,-
2.3.46.22	Zulassung von Ausnahmen von der Untersuchungspflicht nach § 9 Absatz 3 BioAbfV	150,-
	bis	1.500,-
2.3.46.23	Zulassung der Überschreitung von Werten nach § 9 Absatz 4 BioAbfV	150,-
	bis	1.500,-

2.3.46.24	Zustimmung zur Abgabe oder Aufbringung nach § 9a Absatz 1 BioAbfV	150,-
	bis	1.500,-
2.3.46.25	Freistellung im Einzelfall nach § 10 Absatz 2 BioAbfV	250,-
	bis	2.500,-
2.3.46.26	Widerruf einer Freistellung nach § 10 Absatz 2 BioAbfV	150,-
	bis	1.500,-
2.3.46.27	Festlegung der Zeitspanne nach § 11 Absatz 1 BioAbfV	150,-
	bis	1.500,-
2.3.46.28	Befreiung vom Lieferscheinverfahren oder einzelnen Pflichten nach § 11 Absatz 3 BioAbfV	250,-
	bis	2.500,-
2.3.46.29	Widerruf einer Befreiung vom Lieferscheinverfahren oder einzelnen Pflichten nach § 11 Absatz 3 BioAbfV	150,-
	bis	1.500,-
2.3.46.30	Zulassung einer Konformitätsprüfung nach § 13a Absatz 1 BioAbfV	250,-
	bis	2.500,-
2.3.46.31	Technische Abnahme einer Pasteurierungsanlage nach § 13a Absatz 2 BioAbfV	250,-
	bis	2.500,-

2.3.47	Bekanntgabe der Untersuchungsstelle nach § 6 Absatz 7 der Altholzverordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), zuletzt geändert am 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 638), in der jeweils geltenden Fassung	150,-
	bis	1.500,-
2.3.48	Notifizierung der Untersuchungsstelle gemäß § 33 der Klärschlammverordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465), zuletzt geändert am 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465, 3511),	150,-
	bis	1.500,-
2.3.49	Überwachung nach § 9 HmbAbfG	
2.3.49.1	Maßnahmen der besonderen Überwachung auf Grund von Absatz 3, sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) ...	nach Zeitaufwand
2.3.49.2	Für Untersuchungen werden Gebühren nach Anlage 3 erhoben.	
2.3.49.3	Für Untersuchungen durch Dritte sind die dadurch entstehenden Kosten als besondere Auslagen zu erstatten.	
2.3.50	Ausnahmen von der Andienungspflicht nach § 4 der Verordnung zur Andienung von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung vom 10. April 2007 (HmbGVBl. S. 117) je Abfallart ...	125,-
	bis	2500,-
2.3.51	Fahrkostenpauschale je Einsatz ...	39,-

### **Abschnitt 3**

**Wasserrechtliche und schifffahrtsrechtliche Angelegenheiten nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und den auf seiner Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen, dem Hamburgischen Wassergesetz (HWaG) und den auf seiner Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen sowie dem Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetz und der Hafenverkehrsordnung vom 12. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 227), zuletzt geändert am 28. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 315), in ihren jeweils geltenden Fassungen**

3.1	Feststellung der Gewässerlinie (§ 3 Absatz 1 Satz 2 HWaG) ...	30,-
	bis	150,-
3.2	Gestattung des Bestehenlassens von Anlagen (§ 21 Absatz 2 Satz 1 HWaG) ...	50,-
	bis	250,-
3.3	Zustimmung zum Außerbetriebsetzen oder zum Beseitigen von Stauanlagen (§ 26 Absatz 1 HWaG) ...	50,-
	bis	250,-
3.4	Anerkennung einer Heilquelle (§ 53 Absatz 2 WHG)	500,-
	bis	2500,-
3.5	Zustimmung zur Übernahme der Unterhaltung (§ 41 Absatz 1 Satz 2 HWaG und § 40 Absatz 2 WHG) ...	30,-
	bis	150,-

3.6.1	Einigungsverhandlung und Beurkundung einer Einigung (§ 43 Absätze 1 und 2 HWaG) ...	30,-
	bis	150,-
3.6.2	Güteversuch und Bescheinigung über das Scheitern des Güteversuchs (§ 43 Absatz 3 HWaG) ...	30,-
	bis	150,-
3.7	Genehmigung von Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten (§ 53 Absätze 2 und 3, § 54 a HWaG und § 78 WHG) ...	50,-
	bis	2500,-
3.8.1	Beantragte Planfeststellung (§ 55 HWaG und § 68 WHG) ...	2000,-
	bis	250000,-
3.8.2	Beantragte Genehmigung (§ 55 HWaG und § 68 WHG) ...	100,-
	bis	25000,-
3.9	Zustimmung zur Übernahme der Unterhaltung einer Hochwasserschutzanlage (§ 57 Absatz 1 Satz 2 HWaG) ...	30,-
	bis	150,-
3.10	Einigungsverhandlung und Beurkundung oder Entscheidung über eine Entschädigung (§ 77 Absätze 1 und 2 HWaG und § 98 WHG) ...	40,-
	bis	1250,-

3.11.1	Gestattung vorläufiger Ausführung (§ 82 Absatz 1 Satz 1 HWaG) ...	100,-
	bis	300,-
3.11.2	Zulassung vorzeitigen Beginns (§ 17 WHG) ...	100,-
	bis	25000,-
3.11.3	Zulassung vorzeitigen Baubeginns (§ 69 WHG) ...	100,-
	bis	25000,-
3.12	Beglaubigter Auszug aus dem Wasserbuch (§ 100 Absatz 1 Satz 2 HWaG) je Seite ...	1,55
3.13	Beantragte Feststellung des Inhalts oder des Umfangs alter Rechte, alter Befugnisse und anderer alter Benutzungen (§ 111 Absatz 2 Satz 1 HWaG) ...	50,-
	bis	250,-
3.14	Nachträgliche Entscheidung über Auflagen (§ 14 Absatz 6 WHG) ...	100,-
	bis	500,-
3.15	Widerruf einer Bewilligung nach § 18 Absatz 2 WHG ...	125,-
	bis	1500,-
3.16	Beantragte Entscheidung in einem Ausgleichsverfahren (§ 22 WHG) ...	100,-
	bis	500,-

3.19	Widerruf einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei Verstößen gegen wasserrechtliche Vorschriften und Bescheide	75,-
	bis	500,-
3.20	Eignungsfeststellungen (§ 63 WHG) ...	150,-
	bis	6000,-
3.21	<i>(aufgehoben)</i>	
3.22	Anordnung der Bestellung einer, eines, mehrerer oder einer bzw. eines anderen Gewässerschutzbeauftragten (§ 64 Absatz 2 WHG)	150,-
3.23.1	Beantragte Planfeststellung (§ 68 WHG) ...	2000,-
	bis	250000,-
3.23.2	Beantragte Genehmigung (§ 68 WHG) ...	250,-
	bis	25000,-
3.23.3	Erteilung einer Befugnis zum Ausbau eines oberirdischen Gewässers erster Ordnung (§ 47 Absatz 1 HWaG) ...	250,-
	bis	1000,-
3.24.1	Beantragtes Erteilen einer Erlaubnis (§ 8 WHG) oder einer Genehmigung (§ 15 HWaG) ohne Durchführung eines förmlichen Verfahrens, wenn keine Benutzungsgebühr erhoben wird ...	50,-
	bis	10000,-
	Enthält die Erlaubnis oder Genehmigung zugleich eine Befreiung von Regelungen einer Wasserschutzgebietsverordnung ge-	

	mäß § 52 Absatz 1 WHG, ist die Gebühr stattdessen nach der für derartige Befreiungen vorgesehenen Nummer festzusetzen.	
3.24.2	Beantragtes Erteilen einer deichrechtlichen Genehmigung nach § 9 DeichO ...	40,-
	bis	2500,-
3.24.3	Beantragtes Erteilen einer Ausnahme oder einer Befreiung nach § 7 der Flutschutzverordnung - HafenCity vom 18. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 107) ...	40,-
	bis	2500,-
3.24.4	Beantragtes Erteilen von Befreiungen und Ausnahmen nach § 33 der Polderordnung (PolderO) vom 13. Dezember 1977 mit der Änderung vom 3. Februar 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1977 Seite 394, 1981 Seite 28) in der jeweils geltenden Fassung ...	50,-
	bis	2500,-
3.24.5	Beantragtes Erteilen einer Erlaubnis (§§ 8, § 15 WHG) bei Durchführung eines förmlichen Verfahrens, wenn keine Benutzungsgebühr erhoben wird ...	1000,-
	bis	12500,-
3.25	Beantragtes Erteilen einer Bewilligung (§ 8 WHG), wenn keine Benutzungsgebühr erhoben wird ...	2000,-
	bis	25000,-
3.26	Beantragte Änderung oder Verlängerung von Erlaubnissen, Bewilligungen oder Genehmigungen, für die Gebühren nach den	30,-

	Nummern 3.23.2, 3.24.1 bis 3.24.6 oder 3.25 zu erheben waren ...	
	bis	5000,-
3.27	Abnahme einer Benutzungsanlage nach Herstellung einschließlich Erteilen des Abnahmescheins (§ 65 Absatz 2 HWaG) ...	25,-
	bis	500,-
3.28	Überwachung und Untersuchung von Gewässern nach § 67 Absatz 1 HWaG	
3.28.1	Überwachung ...	nach Zeitaufwand
3.28.2	Nachschau im Zusammenhang mit festgestellten Mängeln nach § 48 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905) in der jeweils geltenden Fassung ...	nach Zeitaufwand
3.28.3	Für Untersuchungen werden Gebühren nach Anlage 3 erhoben.	
3.28.4	Bei Untersuchungen durch Dritte sind die dadurch entstehenden Kosten als besondere Auslagen zu erstatten.	
3.29	Untersuchungen nach § 67 Absatz 2 HWaG ...	nach Zeitaufwand
	Kosten, die durch die Hinzuziehung Dritter entstehen, sind als besondere Auslagen zu erstatten.	
3.30	Beantragte Erlaubnis nach § 2 der Alsterschiffahrtsverordnung vom 3. Januar 2006 (HmbGVBl. S. 2) beziehungsweise Ausnahmegenehmigung nach § 15 HWaG (Befahren nicht schiffbarer Gewässer mit Maschinenkraft) für	

Elektromotoren und Verbrennungsmotoren bis 3,68 kW (Klasse 1)

Elektromotoren und Verbrennungsmotoren bis 20 kW (Klasse 2)

Elektromotoren und Verbrennungsmotoren über 20 kW (Klasse 3)

3.30.1 Einmaliges Befahren (Einzelfahrt) ...

3.30.1.1 mit einem maschinenbetriebenen Fahrzeug für gewerbliche Zwecke

Klasse 1 ... 26,-

Klasse 2 ... 30,-

Klasse 3 ... 36,-

Wird die Erlaubnis im Rahmen einer Veranstaltung auf der Binnenalster oder der Kleinen Alster erteilt, wird auf die Gebühren ein Zuschlag von 25 v. H. erhoben.

3.30.1.2 mit einem privaten maschinenbetriebenen Fahrzeug

Klasse 1 ... 18,-

Klasse 2 ... 20,-

Klasse 3 ... 23,-

3.30.2 Befahren für die Dauer mehrerer Tage bis zu einer Woche

3.30.2.1 mit einem maschinenbetriebenen Fahrzeug für gewerbliche Zwecke

Klasse 1 ... 46,-

	Klasse 2 ...	72,-
	Klasse 3 ...	92,-
3.30.2.2	mit einem privaten maschinenbetrie- benen Fahrzeug	
	Klasse 1 ...	26,-
	Klasse 2 ...	36,-
	Klasse 3 ...	46,-
3.30.3	Befahren für die Dauer eines Jahres oder mehrerer Jahre je Jahr	
3.30.3.1	mit einem maschinenbetriebenen Fahr- zeug für gewerbliche Zwecke	
	Klasse 1 ...	138,-
	Klasse 2 ...	174,-
	Klasse 3 ...	230,-
3.30.3.2	mit einem privaten maschinenbetrie- benen Fahrzeug	
	Klasse 1 ...	56,-
	Klasse 2 ...	71,-
	Klasse 3 ...	92,-
3.30.3.3	Bei Erlaubnissen, die das Befahren für mehrere Jahre gestatten, gilt für jedes Jahr der Erlaubnisdauer der nach Num- mer 3.30.3.1 oder 3.30.3.2 im ersten Jahr anzuwendende Gebührensatz.	

3.33	Beantragtes Erteilen einer Genehmigung für wassersportliche Veranstaltungen ...	30,-
	bis	5000,-
3.34	Beantragtes Erteilen einer Genehmigung für sonstige Veranstaltungen (zum Beispiel Feuerwerke), auf, an oder über den schiffbaren Gewässern, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs beeinträchtigen können ...	40,-
	bis	5000,-
3.35	Beantragte Jahreserlaubnis für das Angeln auf den schiffbaren Hafenrandgewässern vom Boot aus ...	25,-
3.36	Beantragte Ausnahmegenehmigung vom Verbot der Werbung nach § 10 a HWaG auf der Alster, ihren Kanälen und Fleeten ...	50,-
	bis	1000,-
	Wird die Genehmigung im Rahmen einer Veranstaltung auf der Außenalster, der Binnenalster oder der kleinen Alster erteilt, wird auf die Gebühren ein Zuschlag von 25 v.H. erhoben.	
3.37	Anordnungen bei Verstößen gegen wasserrechtliche Vorschriften oder Bescheide oder zur Abwehr von Gefahren oder zur Beseitigung von Störungen nach § 40 WHG und § 100 WHG, § 64 HWaG sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) ...	50,-
	bis	50000,-

Anordnungen bei regelmäßigen Überwachungsmaßnahmen (Schauen) sind gebührenfrei.

3.38	Einsatz eines Mess- und Laborwagens je angefangene Stunde ausschließlich Personal ...	15,-
3.39	Nachschau (§ 66 Absatz 6 HWaG) ...  bis	50,-  1000,-
3.40	Erteilung einer Benutzungserlaubnis oder -genehmigung für die Sondernutzung von Eisflächen, wenn die Benutzung tatsächlich nicht ausgeübt worden ist ...	25 v.H. der bei der Ausübung der Benutzung zu erhebenden Gebühr, mindestens jedoch 26,-
3.41	Amtshandlungen nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
3.41.1	Feststellung der Unerheblichkeit nach § 1 Absatz 4 ...  bis	100,-  1500,-
3.41.2	Überprüfung der Selbsteinstufung von flüssigen oder gasförmigen Gemischen nach § 9 Absatz 1 oder eines festen Gemisches nach § 10 Absatz 3 ...  bis	100,-  2500,-
3.41.3	Anordnungen nach § 16 Absätze 1 und 2; § 67 oder § 68 Absatz 4 ...  bis	150,-  10000,-
3.41.4	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall nach § 16 Absatz 3 ...	150,-

	bis	10000,-
3.41.5	Entscheidung über Art der Rückhaltung wassergefährdender Stoffe nach § 19 Absatz 6 ...	150,-
	bis	5000,-
3.41.6	Prüfung einer Anzeige nach § 40 ...	75,-
	bis	1500,-
3.41.7	Anordnung eines Überwachungsvertrages mit einem Fachbetrieb nach § 46 Absatz 1 ...	75,-
	bis	250,-
3.41.8	Anordnung einmaliger oder wiederkehrende Prüfungen nach § 46 Absatz 4 ...	150,-
	bis	2500,-
3.41.9	Anerkennung von Sachverständigenorganisationen nach § 52 Absatz 1 oder § 54 Absatz 2 oder Widerruf der Anerkennung von Sachverständigenorganisationen nach § 54 Absatz 1 ...	500,-
	bis	10000,-
3.41.10	Anordnung der Aufhebung einer Bestellung einer oder eines Sachverständigen nach § 55 ...	150,-
	bis	1500,-
3.41.11	Anerkennung von Güte- und Überwachungsgemeinschaften nach § 57 Absatz 1 oder Widerruf nach § 59 Absatz 1 ...	500,-

	bis	10000,-
3.41.12	Anordnung der Aufhebung einer Bestellung eines Fachprüfers nach § 60 Absatz 1 ...	150,-
	bis	1500,-
3.41.13	Zustimmung zum Verzicht auf Umwallung nach § 68 Absatz 10 ...	500,-
	bis	15000,-
3.41.14	Anordnung einer Sachverständigen- Prüfung bei bestehenden Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) nach Anlage 7 Nummer 7.1 ...	150,-
	bis	2500,-
3.41.15	Anordnung von technischen oder organisatorischen Anpassungsmaßnahmen von JGS-Anlagen nach Anlage 7 Nummer 7.2 ...	150,-
	bis	10000,-
3.42	Befreiung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach Wasserschutzgebietsverordnungen (§ 52 Absatz 1 WHG)	100,-
	bis	15000,-
3.43	Anordnung zur Beseitigung von Anlagen (§ 21 Absatz 1 HWaG) sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) ...	50,-
	bis	2500,-

3.44	Schriftliche Aufforderung, einer versäumten Informations- oder Übersendungspflicht gegenüber der Wasserbehörde nachzukommen ...	34,-
3.45	Prüfung und Bestätigung einer Anzeige nach § 28 HwaG ...	75,-
	bis	1500,-
3.46	Fahrkostenpauschale je Einsatz ...	39,-

#### **Abschnitt 4**

**Abwasserrechtliche Angelegenheiten nach dem Wasserhaushaltsgesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, dem Hamburgischen Abwassergesetz (HmbAbwG) in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 446), und der Verordnung über anerkannte Fachbetriebe und Zertifizierungsorganisationen auf dem Gebiet der Grundstücksentwässerung vom 5. August 1997 (HmbGVBl. S. 399) in deren jeweils geltenden Fassungen**

4.1	Genehmigung des Sielanschlusses	
4.1.1	nach § 7 Absatz 1 HmbAbwG	60,-
	bis	500,-
4.1.2	nach § 7 Absatz 6 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 HmbAbwG	60,-
	bis	500,-
4.2	Zulassung der Benutzung nach § 9 Absatz 2 HmbAbwG	60,-

	bis	2500,-
4.3	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 10 Absatz 1 HmbAbwG für betriebliche Abwässer	150,-
	bis	2500,-
4.4	Einleitungsgenehmigungen oder deren Änderungen nach § 11 a Absatz 1 HmbAbwG oder § 58 WHG	60,-
	bis	5000,-
4.5	Freistellung von der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 59 Absatz 2 WHG	60,-
	bis	5000,-
4.6	Nachträgliche Anordnungen nach § 100WHG in Verbindung mit § 58 Absatz 3 WHG sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) ...	60,-
	bis	10000,-
4.7	Nachträgliche Anordnungen nach § 100WHG in Verbindung mit § 60 Absatz 2 WHG sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) ...	60,-
	bis	2500,-
4.8	Untersagung der Einleitung und Sperrung des Anschlusses nach § 12 Absatz 1 Satz 3 HmbAbwG	60,-
	bis	500,-

4.9	Genehmigung von Ausnahmen nach § 13 Absatz 3 Satz 3 HmbAbwG	60,-
	bis	1000,-
4.10	Genehmigungen nach § 60 Absatz 3 WHG	Gebühr nach den Nummern 1.1.1 bis 1.1.8 mindestens 500,-
4.10.1	Zur Abgeltung von Kosten, die durch Beratung im Hinblick auf die Antragstellung und Erörterung für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erheblicher Fragen nach § 2 Absatz 2 9. BlmSchV (Vorantragskonferenz) oder die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 25 Absatz 3 VwVfG) entstehen, werden nach Zeitaufwand berechnete Gebühren erhoben, wenn keine Gebühren nach den Nummern 1.1 bis 1.2.13 zu erheben sind.	
4.10.2	Anzeige nach § 60 Absatz 4 WHG	Gebühr nach den Nummern 1.2.7.1 bis 1.2.7.4
4.11	Zulassung und Widerruf der Zulassung von Zertifizierungsorganisationen nach § 13 b Absatz 3 HmbAbwG in Verbindung mit § 18 der Verordnung über anerkannte Fachbetriebe und Zertifizierungsorganisationen auf dem Gebiet der Grundstücksentwässerung	5000,-
	bis	10000,-
4.12	Festlegung von Reinigungs- beziehungsweise Abfuhrzeitabständen in gesonderten Bescheiden nach § 15 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 5 Satz 2 HmbAbwG	27,-
	bis	350,-

4.13	Begutachtung von Abwasserabfuhrfahrzeugen, die nach Erteilung der Zulassung als Fachbetrieb nach § 15 Absatz 6 HmbAbwG von dem Betrieb eingesetzt werden einschließlich der Ausstellung von Ausweisen	60,-
	bis	500,-
4.14	Zulassung von Fachbetrieben und Fachkundigen nach § 15 Absatz 6 HmbAbwG	70,-
	bis	1600,-
4.14.1	Prüfung einer Anzeige zur Aufnahme der Tätigkeit von Fachkundigen beziehungsweise Fachbetrieben nach § 15 Absatz 6 Satz 10 HmbAbwG ...	70,-
	bis	1100,-
4.15	Anordnungen nach § 17 Absatz 1 HmbAbwG oder § 100WHG bei Verstößen gegen abwasserrechtliche Vorschriften sowie gegen Nebenbestimmungen von abwasserrechtlichen Genehmigungen	60,-
	bis	1500,-
4.16	Dichtheitsnachweise für Grundstücksentwässerungsanlagen nach dem Hamburgischen Abwassergesetz	
4.16.1	Anordnung im Rahmen anlassbezogener Überwachung nach § 17 Absatz 3 oder § 17b Absatz 1 Satz 3 HmbAbwG , die Dichtheit von Grundstücksentwässerungsanlagen nachzuweisen	75,-
	bis	1000,-
4.16.2	Aufforderung zur Vorlage des Dichtheitsnachweises bei Grundstücksentwässerungsanlagen	60,-

	rungsanlagen auf gewerblich genutzten Grundstücken sowie in Wasserschutzgebieten nach § 17b Absatz 1 HmbAbwG zwecks behördlicher Prüfung	
	bis	1000,-
4.17	Maßnahmen der besonderen Überwachung auf Grund von § 17 HmbAbwG oder § 100WHG	
4.17.1	Ermittlung und Überwachung	nach Zeitaufwand
4.17.2	Für Untersuchungen werden Gebühren nach Anlage 3 erhoben.	
4.17.3	Bei Untersuchungen durch Dritte sind die dadurch entstehenden Kosten als besondere Auslagen zu erstatten.	
4.18	Maßnahmen der besonderen Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen nach §§ 8 und 9 der Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771, 2772) ...	100,-
	bis	3000,-
4.19	Schriftliche Anordnungen zur Durchsetzung des Sielanschluss- und Benutzungszwangs nach §§ 6 und 9 HmbAbwG sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Überprüfungen)	100,-
	bis	1000,-
4.20	Schriftliche Anordnungen zur Umrüstung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 16 Absätze 1 und 2 HmbAbwG sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Überprüfungen)	100,-

	bis	1000,-
4.21	Amtshandlungen nach der Verordnung über anerkannte Fachbetriebe und Zertifizierungsorganisationen auf dem Gebiet der Grundstücksentwässerung	
4.21.1	Gestattung zur Weiterführung des Zertifikats nach § 10 Absatz 2 oder 3	100,-
	bis	500,-
4.21.2	Verpflichtung zur Rückgabe des Zertifikats nach § 10 Absatz 3	100,-
	bis	1000,-
4.21.3	Zustimmung zur Änderung der Regelungen nach § 11 Absatz 4 Satz 1 ...	50,-
	bis	500,-
4.21.4	Verpflichtung zur Änderung der Regelungen nach § 11 Absatz 4 Satz 2 einschließlich Zustimmung nach § 11 Absatz 4 Satz 1	250,-
	bis	1500,-
4.21.5	Zustimmung zur Änderung des Erhebungsbogens nach § 14 Absatz 5 Satz 2	100,-
	bis	500,-
4.21.6	Verpflichtung zur Änderung des Erhebungsbogens nach § 14 Absatz 5 Satz 3 einschließlich Zustimmung nach § 14 Absatz 5 Satz 2	100,-
	bis	1000,-

4.21.7	Verpflichtung zur Rückgabe des Zertifikats nach § 10 Absatz 1 Nummer 2	100,-
	bis	1000,-
4.21.8	Zustimmung zur Änderung des Überwachungsvertrages beziehungsweise Überwachungsverfahrens nach § 16 Absatz 2	250,-
	bis	1500,-
4.21.9	Zustimmung zur Änderung des Überwachungsbogens nach § 16 Absatz 3 Satz 2	100,-
	bis	500,-
4.21.10	Verpflichtung zur Anpassung des Überwachungsbogens nach § 16 Absatz 3 Satz 3 einschließlich Zustimmung nach Satz 2	100,-
	bis	1000,-
4.21.11	Anerkennung einer Schulung nach § 17 Absatz 1, die nicht von der Zertifizierungsorganisation durchgeführt wird	250,-
	bis	1500,-
4.21.12	Zustimmung zur Änderung des Schulungsplanes nach § 17 Absatz 2 Satz 2	100,-
	bis	500,-
4.21.13	Verpflichtung zur Anpassung des Schulungsplanes nach § 17 Absatz 2 Satz 3 einschließlich Zustimmung nach § 17 Absatz 2 Satz 2	100,-
	bis	1000,-

4.22	Fahrkostenpauschale je Einsatz	39,-
------	--------------------------------	------

### **Abschnitt 5**

**Benzinbleigesetz vom 5. August 1971  
(Bundesgesetzblatt I Seite 1234),  
zuletzt geändert am 24. Juni 1994  
(Bundesgesetzblatt I Seite 1416)**

5	Entnahme von Proben und deren Untersuchung nach § 5 Absatz 3	
5.1	Probenahme ...	58,-
5.2	Untersuchung je Probe ...	175,-
5.3	Bei Untersuchung der Probe durch Dritte sind die dadurch entstehenden Kosten als besondere Auslagen zu erstatten.	

### **Abschnitt 6**

**Gentechnikrechtliche Angelegenheiten nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) in der Fassung vom 16. Dezember 1993, zuletzt geändert am 16. August 2002 (BGBl. I S. 3220), und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in den jeweils geltenden Fassungen**

6.1	Genehmigungen von gentechnischen Anlagen und gentechnischen Arbeiten nach §§ 8 und 9	
6.1.1	Genehmigungen nach §§ 8 und 9	Gebühr nach den Nummern 1.1.1 bis 1.1.7, mindestens 300,-
6.1.2	Genehmigungen nach §§ 8 und 9 ohne Herstellungskosten. ...	300,-

	bis	10000,-
6.1.3	Wesentliche Änderung nach § 8 Absatz 4 ...	300,-
	bis	10000,-
6.1.4	Genehmigung zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten nach § 9 Absatz 2 Satz 2 oder nach § 9 Absatz 3 ...	300,-
	bis	5000,-
6.1.5	Durchführung eines Anhörungsverfahrens nach § 18 Absatz 1	1200,-
	Je Tag ...	
6.1.6	Die an die Zentrale Kommission für Biologische Sicherheit zu erstattenden Kosten sind als besondere Auslagen zu erstatten	
6.2	Anmeldeverfahren	
6.2.1	Zustimmung zur Errichtung und Betrieb einer gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 2 nach § 8 Absatz 2 oder § 9 Absatz 4 ...	300,-
	bis	5000,-
6.2.2	Zustimmung zur wesentlichen Änderung einer gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 2 nach § 8 Absatz 4	150,-
	bis	5000,-
6.2.3	Zustimmung zum vorzeitigen Beginn nach § 12 Absatz 5 ...	100,-

	bis	500,-
6.2.4	Untersagung angezeigter oder angemeldeter gentechnischer Arbeiten nach § 12 Absatz 7. ...	100,-
	bis	1000,-
6.3	Anzeigeverfahren	
6.3.1	Prüfung einer Anzeige zur Errichtung und zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 1 nach § 8 Absatz 2 ...	150,-
	bis	3000,-
6.3.2	Prüfung einer Anzeige zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten nach § 9 Absatz 2	150,-
	bis	3000,-
6.4	Überwachung	
6.4.1	Überwachungsmaßnahmen bei Verstößen gegen das Gentechnikgesetz, gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder behördlichen Anordnungen oder zur Abwehr einer konkreten Gefahr nach § 25 Absatz 1 ...	nach Zeitaufwand
	Für die Entnahme und Untersuchung von Proben werden Gebühren nach Anlage 3 erhoben	
6.4.2	Anordnungen nach § 26 Absatz 1	100,-
	bis	5000,-
6.4.3	Fristverlängerung nach § 27 Absatz 3...	50,-

	bis	500,-
6.5	Sonstiges	
6.5.1	Abgabe einer Stellungnahme vor der Erteilung einer Genehmigung für eine Freisetzung nach § 16 Absatz 4 Satz 2...	100,-
	bis	3000,-
6.5.2	Aufnahme nachträglicher Auflagen nach § 19 Satz 3 ...	50,-
	bis	5000,-
6.5.3	Anordnung der einstweiligen Einstellung der Tätigkeit nach § 20 Absatz 1 ...	50,-
	bis	2500,-
6.5.4	Schriftliche Bestätigung beim Ausscheiden oder Wechsel eines Projektleiters oder des Beauftragten für die Biologische Sicherheit nach § 21 Absatz 1 oder bei Erweiterung einer gentechnischen Anlage durch zusätzliche Funktionsräume oder bei Abmeldung einzelner Räume nach § 21 Absatz 2 ...	50,-
	bis	250,-
6.5.5	Prüfung der Sachkunde eines weiteren Projektleiters oder Beauftragten für die Biologische Sicherheit, dessen Beauftragung der Behörde nach § 21 Absatz 1 mitgeteilt wurde ...	50,-
	bis	250,-
6.5.6	Schriftliche Betätigung der Einstellung des Betriebes einer gentechnischen Anlage nach § 21 Absatz 1 b ...	50,-

	bis	250,-
6.5.7	Schriftliche Bestätigung einer Mitteilung zur Durchführung einer gentechnischen Arbeit in einer anderen gentechnischen Anlage des Betreibers nach § 9 Absatz 4a ...	50,-
	bis	250,-
6.5.8	Anerkennung einer anderen Aus-, Fort- oder Weiterbildung als Sachkundenachweis nach § 15 Absatz 3 Satz 1 der Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV) in der Fassung vom 14. März 1995 (BGBl. I S. 298), geändert am 16. August 2002 (BGBl. I S. 3220,3228), ...	50,-
	bis	100,-
6.5.9	Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung nach § 15 Absatz 4 Satz 2 GenTSV ...	150,-
	bis	1500,-
6.5.10	Gestattung der Bestellung eines nicht betriebsangehörigen Beauftragten für die Biologische Sicherheit nach § 16 Absatz 2 GenTSV ...	50,-
	bis	250,-

## **Abschnitt 7**

**Naturschutzrechtliche Angelegenheiten nach der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1), zuletzt geändert am 22. Juli 2010 (ABl. EU Nr. L 212 S. 1), dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom**

**29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986, 1990), und dem Hamburgischen Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402) sowie den danach erlassenen Rechtsverordnungen in den jeweils geltenden Fassungen sowie dem Gesetz über den Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer vom 9. April 1990 (HmbGVBl. S. 63, 64), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 369), in der jeweils geltenden Fassung**

7.1	Ausstellen von Bescheinigungen nach der Verordnung (EG) Nummer 338/97	
7.1.1	Bescheinigungen nach Artikel 10 in Verbindung mit Artikel 8 Absätze 3 und 5 ...	10,-
	bis	275,-
7.1.2	Bescheinigungen nach Artikel 10 in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 2 ...	10,-
	bis	275,-
7.1.3	Das Ausstellen von Bescheinigungen nach Artikel 10 in Verbindung mit Artikel 8 Absätze 3 und 5 oder Artikel 9 Absatz 2 für den Hamburger Tierschutzverein von 1841 e. V. ist gebührenfrei.	
7.2	Maßnahmen nach § 3 Absatz 2 BNatSchG oder § 2 HmbBNatSchAG	50,-
	bis	5000,-
7.3	Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 oder 4 sowie einer Ersatzzahlung nach § 15 Absatz 6 BNatSchG	60,-

	bis	500,-
7.4	Nichtzulassung eines Eingriffs nach § 15 Absatz 5 BNatSchG	60,-
	bis	500,-
7.5	Anerkennung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 16 Absatz 5 BNatSchG	60,-
	bis	500,-
7.6	Genehmigung eines Eingriffs nach § 17 Absatz 3 BNatSchG, auch in Verbindung mit § 8 HmbBNatSchAG	50,-
	bis	500,-
7.7	bis Verlangen der Leistung einer Sicherheit nach § 17 Absatz 5 oder Prüfung nach § 17 Absatz 7 BNatSchG	60,-
	bis	500,-
7.8	Untersagung oder Anordnung nach § 17 Absatz 8 BNatSchG oder Verpflichtungen nach § 17 Absatz 9 BNatSchG...	60,-
	bis	500,-
7.9	Zulassung einer Ausnahme nach § 30 Absatz 3 oder 4 BNatSchG oder von Ausnahmen nach § 14 Absatz 3 HmbBNatSchAG	nach Zeitaufwand
7.10	Zulassung einer Ausnahme nach § 33 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG	nach Zeitaufwand
7.11	Zulassung eines Projektes nach § 34 Absätze 3 und 4 BNatSchG oder Anordnungen nach § 34 Absatz 6 BNatSchG	nach Zeitaufwand

7.12	Versagung nach § 35 BNatSchG in Verbindung mit § 34 Absätze 1 und 2 BNatSchG	nach Zeitaufwand
7.13	Genehmigung der gewerbsmäßigen Entnahme oder der Be- oder Verarbeitung nach § 39 Absatz 4 BNatSchG	nach Zeitaufwand
7.14	Genehmigung des Ausbringens nach § 40 Absatz 4 sowie Anordnungen nach § 40 Absatz 6 BNatSchG	60,-
	bis	500,-
7.15	Genehmigungen eines Zoos nach § 42 Absatz 2 BNatSchG und Handlungen nach § 42 Absatz 6 BNatSchG sowie Anordnungen nach § 42 Absatz 7 BNatSchG	50,-
	bis	1000,-
7.16.1	Anordnung nach § 43 Absatz 3 BNatSchG oder § 16 Absatz 2 HmbBNatSchAG für Tiergehege	50,-
	bis	500,-
7.16.2	Prüfung einer Anzeige gemäß § 43 Absatz 3 BNatSchG in Verbindung mit § 16 HmbBNatSchAG	50,-
	bis	500,-
7.17	Anordnung der erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben nach § 44 Absatz 4 BNatSchG oder Festsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Absatz 5 BNatSchG	50,-
	bis	500,-
7.18	Zulassung einer weiteren Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG	25,-

	bis	500,-
7.19	Erteilung von Ausnahmen nach § 61 Absatz 3 BNatSchG sowie nach § 15 Absatz 3 HmbBNatSchAG von der Freihaltung von Gewässern und Uferzonen	nach Zeitaufwand
7.20	Erteilung einer Befreiung nach § 67 Absatz 1 BNatSchG außerhalb eines sonstigen Zulassungsverfahrens	50,-
	bis	2000,-
7.21	Erteilung einer Befreiung nach § 67 Absatz 2 BNatSchG	25,-
	bis	500,-
7.22	Genehmigung auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 HmbBNatSchAG	nach Zeitaufwand
7.23	Untersagung nach § 10 Absatz 3 HmbBNatSchAG bei Gefahr im Verzuge	25,-
	bis	140,-
7.24	Zulassung einer Ausnahme nach der Baumschutzverordnung vom 17. September 1948 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791-i), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 369),	25,-
	bis	2000,-
7.25	Anordnung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 8 des Gesetzes über den Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer	nach Zeitaufwand
7.26	Fahrkostenpauschale je Einsatz ...	39,-

## Abschnitt 8

**Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I 1758, 2797), geändert am 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794,1796), sowie nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347), in der jeweils geltenden Fassung**

- 8.1 Werden im Rahmen gebührenpflichtiger behördlicher Zulassungsverfahren nach immissionsschutz-, abfall-, wasser-, abwasser- oder energierechtlichen Vorschriften oder nach den Vorschriften des § 65 UVPG Umweltverträglichkeitsprüfungen oder Vorprüfungen des Einzelfalls erforderlich, werden für dadurch entstehende Kosten zusätzlich nach Zeitaufwand berechnete Gebühren erhoben, soweit diese Kosten nicht bereits durch die Genehmigungsgebühren nach den Abschnitten 1 bis 4, 11 oder diesem Abschnitt abgedeckt sind..
- 8.2 Zur Abgeltung der Kosten, die durch Erörterung und Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen nach § 15 UVPG oder § 2a 9. BImSchV entstehen, werden nach Zeitaufwand berechnete Gebühren erhoben, wenn keine Gebühr nach Nummer 8.1 zu erheben ist.
- 8.3 Planfeststellung und Plangenehmigung für das Errichten und Betreiben sowie für Änderungen von Rohrleitungsanlagen oder künstlichen Wasserspeichern nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

8.3.1	Planfeststellung nach § 65 Absatz 1 ...	Gebühr nach den Nummern 1.1.1 bis 1.1.8, mindestens 300,-
8.3.2	Plangenehmigung nach § 65 Absatz 2 ...	Gebühr nach den Nummern 1.1.1 bis 1.1.8, mindestens 300,-
8.3.3	Sofern in den Fällen der Nummern 8.3.1 oder 8.3.2 Herstellungskosten nicht oder nur in geringem Maße entstehen . ...	200,-
	bis	50000,-
8.3.4	Zuschlag für die Prüfung von geänderten Antragsunterlagen vor Abschluss des Zulassungsverfahrens ...	150,- bis zu 30 v. H. der Gebühr nach den Nummern 8.3.1 bis 8.3.3
8.3.5	Zuschlag für die Prüfung von Änderungsanträgen, die vor Fertigstellung einer Anlage gestellt werden ...	250,- bis zu 30 v. H. der Gebühr nach den Nummern 8.3.1 bis 8.3.3
8.3.6	Prüfung von Anzeigen über Änderungen unwesentlicher Bedeutung nach § 65 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 ...	100,-
	bis	1500,-
8.3.7	Zusätzlich zu den Gebühren nach den Nummern 8.3.1 bis 8.3.3 werden Gebühren für	
	- Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von bauordnungsrechtlichen und planungsrechtlichen Vorschriften nach Nummern 2.1 bis 2.3,	

- die Zulassung von Anlagen nach § 23 Absatz 5 der Baunutzungsverordnung nach Nummer 2.5,
- die Prüfung der Nachweise der Standsicherheit und des Brandschutzes nach Nummern 4.1 bis 4.18

der Anlage 1 der Baugebührenordnung erhoben.

8.3.8	Nachträgliche Auflagen nach § 66 Absatz 2, soweit nicht im Zusammenhang mit einer Prüfung im Sinne von Nummer 8.3.5 ergangen	250,-
	bis	2500,-

### **Abschnitt 9**

#### **Hamburgisches Umweltinformationsgesetz (HmbUIG) vom 4. November 2005 (HmbGVBl. S. 441) in der jeweils geltenden Fassung**

9.1	Mündliche oder einfache schriftliche Auskünfte sowie die schriftliche Ablehnung eines Antrags auf Zugang zu Informationen über die Umwelt auch in elektronischer Form einschließlich der Übermittlung ...	gebührenfrei
9.2	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft auch in elektronischer Form sowie die Zurverfügungstellung von Akten oder sonstigen Informationsträgern mit Zusammenstellungsaufwand	15,-
	bis	150,-
9.3	Im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher und priva-	150,-

ter Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen ...

bis

500,-

9.4 Bei Antragstellung von nach § 29 BNatSchG in der Fassung vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574) oder § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I 2816), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I 2585, 2618), anerkannten Verbänden sowie weiteren Vereinigungen oder Einzelpersonen, die sich in vergleichbarer Weise für Ziele des Umwelt- und Naturschutzes einsetzen, soll die Gebühr innerhalb des vorgegebenen Rahmens ermäßigt werden, soweit die gewährten Informationen keinen wirtschaftlich verwendbaren Wert für die Antragstellerin oder den Antragsteller besitzen. Dies gilt auch, wenn die Ermäßigung aus Billigkeitsgründen gegenüber einer anderen auskunftssuchenden Person geboten ist.

9.5 Gebührenfrei sind

9.5.1 Herausgabe von analogen Duplikaten (DIN A4) bis zu insgesamt 10 Seiten ohne Zusammenstellungsaufwand in den Fällen der Nummern 9.1 bis 9.3. Für darüber hinausgehende Duplikate werden Gebühren nach Nummer 9.6 erhoben.

9.5.2 Einsichtnahme vor Ort einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen

9.5.3 Übermittlung

- der Ergebnisse der Überwachung von Emissionen nach den §§ 26, 28 und 29 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,

- der Ergebnisse der Überwachung von Emissionen nach §§ 95 bis 95 b des Hamburgischen Wassergesetzes,

- der bei der zuständigen Behörde vorliegenden Ergebnisse der Überwachung der von einer Deponie ausgehenden Emissionen,

- der Planfeststellungsbeschlüsse, Genehmigungen und Anordnungen nach § 31 Absätze 2 und 3 sowie § 35 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie der Ablehnungen und Änderungen dieser Entscheidungen.

9.6	Herausgabe von Duplikaten	
9.6.1	je DIN A4-Kopie von Papiervorlagen oder Ausdruck ...	0,15
9.6.2	je DIN A3-Kopie von Papiervorlagen oder Ausdruck ...	0,25
9.6.3	Reproduktion von verfilmten Akten je Seite ...	0,25
9.7	Auslagen	
9.7.1	Aufwendungen, die für die Herstellung von	
	- Kopien auf sonstigen Datenträgern oder Filmkopien	
	- Kopien von Papiervorlagen im Format größer als DIN A3	
	- Kopien auf sonstigen Datenträgern oder Filmkopien	

- 9.7.2 - farbigen Kopien oder Ausdrucken entstehen, sind als besondere Auslagen zu erstatten

### **Abschnitt 10**

**Angelegenheiten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), geändert am 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331, 2334), und den auf seiner Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen sowie dem Hamburgischen Bodenschutzgesetz (HmbBodSchG) vom 20. Februar 2001 (HmbGVBl. S. 27)**

10.1	Überwachung von Altlasten und altlastverdächtigen Flächen nach § 15 Absatz 1 BBodSchG ...	nach Zeitaufwand
10.2	Anordnungen nach § 5 Satz 2, § 9 Absatz 2, § 13 sowie § 15 Absatz 2 BBodSchG ...	300,-
	bis	20000,-
10.3	Maßnahmen nach § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 1 sowie § 14 Satz 1 Nummern 1 und 2 BBodSchG ...	500,-
	bis	30000,-
10.4	Anordnungen nach § 16 Absatz 1 BBodSchG ...	100,-
	bis	15000,-
10.5	Anordnungen nach dem Hamburgischen Bodenschutzgesetz	
10.5.1	nach § 3	300,-

	bis	20000,-
10.5.2	nach § 4 Absatz 2	100,-
	bis	15000,-
10.6	Zulassung von Ausnahmen nach § 9 Absatz 3 HmbBodSchG ...	100,-
	bis	15000,-
10.7	Anerkennung einer Untersuchungsstelle nach § 9 der Hamburgischen Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen nach § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (HmbVSU) vom 28. Oktober 2003 (HmbGVBl. S. 499) ...	170,-
	bis	3500,-
10.8	Widerruf einer Anerkennung nach § 14 HmbVSU ...	170,-
	bis	620,-
10.9	Anerkennung nach § 9 in Verbindung mit § 12 Absatz 4 HmbVSU bei vorliegender Akkreditierung für einen Untersuchungsbereich ...	290,-
	bis	1250,-
10.10	Wiederholungsaudit nach § 11 Absatz 2 HmbVSU ...	300,-
	bis	400,-
10.11	Außerplanmäßiges Laboraudit nach § 11 Absatz 2 HmbVSU...	Nach Zeitaufwand

10.12 Beratung in Bodenschutzangelegenheiten ... nach Zeitaufwand

Für eine Beratung bis zu 15 Minuten Dauer wird keine Gebühr erhoben.

10.13 Fahrkostenpauschale  
je Einsatz 39,-

### Abschnitt 11

#### **Amtshandlungen nach der Verordnung über Anforderungen an Wasser- und Abwasseruntersuchungsstellen und deren Zulassung vom 14. Juli 2015 (HmbGVBl. S. 17) in der jeweils geltenden Fassung**

11.1 Zulassung nach § 6 sowie Widerruf einer Zulassung nach § 8

11.1.1 Prüfung der formalen Voraussetzungen ... nach Zeitaufwand  
zusätzlich für jeden beantragten Untersuchungsbereich, für den die Zulassung gelten soll 25,-

11.1.2 Mehraufwand für erforderliche gesonderte Prüfung der Voraussetzungen und Laborbegehung ... nach Zeitaufwand

11.2 Verlängerung einer abgelaufenen Zulassung nach § 7 Absatz 3 oder Erteilung einer Ausnahme von den Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Absatz 2 Satz 2

11.2.1 Prüfung der eingereichten Unterlagen ... 200,-  
bis 800,-

- |        |                                                                                            |                  |
|--------|--------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| 11.2.2 | Mehraufwand für erforderliche gesonderte Prüfung der Voraussetzungen und Laborbegehung ... | nach Zeitaufwand |
| 11.3   | Fahrtkostenpauschale bei Laborbegehung je Einsatz                                          | 39,-             |

## **Abschnitt 12**

### **Angelegenheiten nach dem Chemikaliengesetz (ChemG) in der Fassung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1147), geändert am 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163, 1164), und den darauf gestützten Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung**

- |      |                                                                                                                                                                      |                       |
|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| 12.1 | Anordnungen nach § 23 ChemG...                                                                                                                                       | nach Zeitaufwand      |
| 12.2 | Zertifizierung von Betrieben auf der Grundlage von § 6 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1139) in der jeweils geltenden Fassung ... | 50,-<br><br>bis 250,- |

## **Abschnitt 13**

### **Sonstiges**

- |      |                                                                                                                                                                                                        |                   |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| 13.1 | <b>Prüfung der Voraussetzungen für die Feststellung der Fachkunde und Zuverlässigkeit von Laboratorien und Probenahmefirmen ...</b>                                                                    | nach Zeitaufwand  |
| 13.2 | Prüfung der Voraussetzung nach § 15 Absatz 4 der Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959) in der jeweils geltenden Fassung bei den in Hamburg niedergelassenen Untersuchungsstellen ... | Nach Zeitaufwand. |

13.3	Ablehnung eines Antrages auf Zulassung einer Benutzung ...	10,-
	bis	500,-
13.4	Entscheidung über den Ausschluss von einer Benutzung ...	10,-
	bis	500,-
13.5	Rücknahme eines Antrages auf Benutzung, wenn mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen wurde	10,-
	bis	500,-
13.6	Beantragtes Erteilen einer Ausnahme nach § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Gesetzes über Schiffsabfälle und Ladingrückstände ...	119,-
13.7	Anerkennung einer Vereinigung nach § 3 Absatz 3 UmwRG	40,-
	bis	140,-
13.8	Festsetzung der Höhe erstattungsfähiger Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen nach § 9 Absätze 1 und 2 und § 10 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2551), soweit nicht von der Gebührenfreiheit nach § 12 Nummer 8 umfasst, je Gebäude	100,-
	bis	4000,-
13.9	Prüfung oder prüfen lassen von Produkten und der dazugehörigen Unterlagen sowie Besichtigungen nach § 7 Absatz 4 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes (EVPG) vom 27. Februar 2008 (BGBl. I S. 258), zuletzt geändert am 31.	100,-

	August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1522), in der jeweils geltenden Fassung, wenn die Prüfung ergeben hat, dass die Anforderungen nach § 4 EVPG nicht erfüllt sind	
	bis	15000,-
	Kosten, die durch Hinzuziehung Dritter entstehen, sind als besondere Auslagen zu erstatten.	
13.10	Anordnungen nach § 7 Absätze 3 bis 6 EVPG	100,-
	bis	5000,-
13.11	Entscheidung über die Erteilung, Änderung, Versagung oder den Widerruf einer Anerkennung nach § 11 Absatz 2 EVPG	1000,-
	bis	50000,-
13.12	Überwachung einer zugelassenen Stelle nach § 11 Absatz 4 EVPG sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen wie Nachbesichtigungen	130,-
	bis	1000,-
13.13	Prüfung oder prüfen lassen von Produkten und der dazugehörigen Unterlagen sowie Besichtigungen nach § 10 Absatz 2 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes (EnVKG) vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1070), zuletzt geändert am 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2194), in der jeweils geltenden Fassung, wenn die Prüfung ergeben hat, dass die Anforderungen an die Verbrauchskennzeichnung oder an sonstige Produktinformationen im Sinne dieses Gesetzes, einer Rechtsverordnung nach § 4 EnVKG oder einer Verordnung der Europäischen Union nicht erfüllt sind; angenommen sind einfache Überwachungsmaßnahmen, sofern die Einhaltung der	100,-

	Anforderungen unverzüglich nachgewiesen wird ...	
	bis	15000,-
	Kosten, die durch Hinzuziehung Dritter entstehen, sind als besondere Auslagen zu erstatten.	
13.14	Maßnahmen nach § 8 Absätze 2 bis 4 EnVKG	
13.14.1	Anordnung nach § 8 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 EnVKG, dass ein Produkt von einer der in § 5 Absatz 4 Satz 1 Nummern 1 bis 5 EnVKG genannten Stellen oder Personen überprüft wird, wenn die Prüfung ergeben hat, dass die Anforderungen an die Verbrauchskennzeichnung oder an sonstige Produktinformationen im Sinne dieses Gesetzes, einer Rechtsverordnung nach § 4 EnVKG oder einer Verordnung der Europäischen Union nicht erfüllt sind ...	100,-
	bis	2000,-
13.14.2	Vorübergehendes Verbot, des Anbietens oder Ausstellens eines Produkts nach § 8 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 EnVKG, wenn die Prüfung ergeben hat, dass die Anforderungen an die Verbrauchskennzeichnung oder an sonstige Produktinformationen im Sinne dieses Gesetzes, einer Rechtsverordnung nach § 4 EnVKG oder einer Verordnung der Europäischen Union nicht erfüllt sind ...	100,-
	bis	2000,-
13.14.3	Anordnung einer Maßnahme nach § 8 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 EnVKG, die gewährleistet, dass eine unrichtige oder unvollständige Verbrauchskennzeichnung oder eine sonstige Produktinformation korrigiert wird ...	100,-

	bis	2000,-
13.14.4	Anordnung einer Maßnahme nach § 8 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 EnVKG, die gewährleistet, dass ein Produkt erst dann angeboten oder ausgestellt wird, wenn die in einer Rechtsverordnung nach § 4 EnVKG oder in einer Verordnung der Europäischen Union festgelegten Anforderungen erfüllt sind ...	100,-
	bis	2000,-
13.14.5	Untersagung des Anbietens oder Ausstellens eines Produkts nach § 8 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 EnVKG ...	100,-
	bis	5000,-
13.14.6	Untersagung des Inverkehrbringens eines Produkts nach § 8 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 EnVKG ...	100,-
	bis	5000,-
13.14.7	Anordnung der Rücknahme oder des Rückrufs eines Produkts nach § 8 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 EnVKG ...	100,-
	bis	5000,-
13.14.8	Untersagung der Inbetriebnahme eines energieverbrauchsrelevanten Produkts nach § 8 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 EnVKG ...	100,-
	bis	5000,-

## Anlage 2

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
--------	--------------------	----------------------

## Abschnitt 1

### Immissionsschutzrechtliche Angelegenheiten

- 1.1 Bereitstellung von Immissionsdaten
- 1.1.1 Bereitstellung von Daten aus dem Hamburger Luftmessnetz oder anderer Luftdaten nach besonderer Auswertung oder bei umfangreichem Zusammenstellungsaufwand ... nach Zeitaufwand
- 1.1.2 Die Gebühren für Messungen nach §§ 26, 28 oder § 29 Absatz 1 oder 2 BImSchG werden nach Anlage 3 erhoben.
- 1.1.3 In den Fällen des § 26 oder § 29 Absatz 2 BImSchG werden bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen Gebühren nur erhoben, wenn die Ermittlungen ergeben, dass
1. Auflagen oder Anordnungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder der darauf gestützten Rechtsverordnungen nicht erfüllt worden sind oder
  2. Anordnungen oder Auflagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder der darauf gestützten Rechtsverordnungen geboten sind.

## Abschnitt 2

### Wasserrechtliche und den Schiffsverkehr betreffende Angelegenheiten

- 2.1 bis 2.2.2.4 (weggefallen)
- 2.3 Anlagen von Gaststättenbetrieben
- 2.3.1 mit Räumlichkeiten bebaute oder überbaute Flächen einschließlich der Nebenräume je Quadratmeter und je Geschoss jährlich ... 38,-
- 2.3.2 Flächen für den Gaststättenbetrieb zum Aufstellen von Gegenständen (zum Beispiel von Tischen, Stühlen) außerhalb von Gebäuden

	je Quadratmeter jährlich ...	36,-
2.3.3	Flächen für Zugangs- oder Anlegestege	
	je Quadratmeter jährlich ...	3,40
	Mindestgebühr jährlich ...	50,-
2.3.4	Flächen für andere Zuwegungen wie zum Beispiel Treppen	
	je Quadratmeter jährlich ...	47,-
	Mindestgebühr jährlich ...	459,-
2.3.5	Für Gaststättenbetriebe, die an Gewässern, nicht aber an Alster, Binnen- oder Außenalster, Kleiner Alster, am Stadtparksee, Goldbekkanal, Osterbekkanal, Hofwegkanal, Langen Zug, Isebekkanal, Herrengrabenfleet, Bleichenfleet, Alsterfleet, Neuerwallfleet oder Nikolaifleet belegen sind, wird die Hälfte der in den Nummern 2.3.1 und 2.3.2 vorgesehenen Gebühren erhoben.	
2.4.	Anlagen von Gewerbebetrieben zum Lagern, Vermieten, Bewachen oder Reparieren von Wasserfahrzeugen oder zum Handeln mit Wasserfahrzeugen	
2.4.1	mit Räumlichkeiten überbaute Gewässer je Quadratmeter und Geschoss jährlich ...	10,20
	Mindestgebühr jährlich ...	69,-
2.4.2	in anderer Weise überbaute Gewässer	
2.4.2.1	Zugangstege je Quadratmeter jährlich ...	3,40
	Mindestgebühr jährlich ...	50,-
2.4.2.2	Flächen, die Lagerzwecken dienen je Quadratmeter jährlich ...	5,80
	Mindestgebühr jährlich ...	51,-

Wird eine Bootslagerung auf mehreren Ebenen vorgenommen, so erhöht sich die Gebühr um 50 v. H.

2.4.2.3	Vorbauten, Löschbrücken, Krananlagen, Slipanlagen, Schlengel, Pontons, Schwimmdocks, Hellige, Treppen, Überbrückungen und ähnliche Anlagen je Quadratmeter jährlich ...	3,40
	Mindestgebühr je Anlage jährlich ...	93,-
2.4.3	Benutzung von Wasserflächen als Dauerliegeplatz für Segel-, Tret- und Ruderboote oder dergleichen einschließlich dazugehöriger Festmacheeinrichtungen	
	je Liegeplatz jährlich ...	36,-
2.4.4	Benutzung von Wasserflächen für Bojen	
	je Boje jährlich einschließlich dazugehörigem Liegeplatz für ein Fahrzeug ...	47,-
2.5	Anlagen sonstiger Gewerbebetriebe	
	Für Lösch- und Ladeeinrichtungen, die in Ruhestellung hinter die Gewässerlinie zurückgeklappt werden, wird keine Benutzungsgebühr erhoben.	
2.5.1	Vorbauten, Löschbrücken, Krananlagen, Slipanlagen, Schlengel, Pontons, Schwimmdocks, Hellige, Stege, Treppen, Überbrückungen und ähnliche Anlagen	
	je Quadratmeter jährlich ...	3,40
	Mindestgebühr je Anlage jährlich ...	93,-
2.5.2	nicht überbaute Gewässerflächen für gewerbliche Zwecke (z. B. Schiffslagerung der Werften, Holzlagerung)	
	je Quadratmeter jährlich ...	3,40
	Mindestgebühr jährlich ...	93,-

2.6	Stege, schwimmende Anlagen, Treppen, Überdachungen, kleine Slipanlagen, soweit sie nicht Anlagen eines Gewerbebetriebes sind,	
	je Quadratmeter jährlich ...	3,40
	Mindestgebühr je Anlage jährlich ...	44,-
2.7	Mehr als 0,2 m über Gewässerflächen hinausragende oder in Gewässer hineinragende Bauwerke, Bauteile oder mit Bauwerken fest verbundene Gegenstände, soweit nicht die Nummern 2.3 bis 2.6 anzuwenden sind,	
2.7.1	für Gewerbe- (Gewerbeflächen) und Wohnzwecke je Quadratmeter überbauter Wasserfläche und je Geschoss	
	jährlich ...	7,10
	Mindestgebühr je Geschoss jährlich ...	123,-
2.7.2	für sonstige Zwecke	
	je Quadratmeter jährlich ...	7,10
	Mindestgebühr jährlich ...	123,-
2.8	Einzelbojen, Pfähle, Dalben, Schwimmbalken und Abstandshalter für Schutzzwecke oder zum Auftakeln oder dergleichen	
	je Stück jährlich	
2.8.1	an privaten Anlagen ...	7,10
2.8.2	an gewerblichen Anlagen ...	29,-
2.8.3	Dalben aus mindestens zwei Pfählen ...	53,-
2.9	Kabel, Düker, Freileitungen, Rohrbrücken, Ankerketten oder sonstige Verbindungen zum Festmachen von Fahrzeugen	

	oder schwimmenden Anlagen, die das Befahren des Gewässers ver- oder behindern,	
	je Stück monatlich ...	3,40
	Mindestgebühr ...	39,-
	Für Anlagen von Versorgungs- oder Entsorgungsbetrieben werden keine Gebühren erhoben.	
2.10	Baugerüste, Arbeitsbühnen und sonstige nicht schwimmende Baustelleneinrichtungen, die das Gewässerflurstück, den Deichgrund oder den Luftraum darüber in Anspruch nehmen,	
	je Quadratmeter und angefangener Woche ...	0,85
	Mindestgebühr ...	65,-
2.11	Einzelliegeplätze für Fahrzeuge und sonstige Schwimmkörper einschließlich kleiner Zugangsstege oder Treppen bis zu 3 m Länge einschließlich der kurzen Festmacheeinrichtungen	
2.11.1	für gewerbliche Zwecke	
2.11.1.1	für schwimmende Baustelleneinrichtungen (z. B. Pontons, Flöße, schwimmende Geräte) und für Fahrzeuge, die für den Umschlag anzuliefernder oder abzutransportierender Materialien genutzt werden,	
	je Quadratmeter und angefangener Woche ...	0,85
	Mindestgebühr ...	65,-
2.11.1.2	für sonstige gewerbliche Zwecke	
	monatlich ...	36,-
	jährlich ...	203,-

	Mindestgebühr je Antrag ...	97,-
	Für Fahrzeuge und Schwimmkörper mit einer Länge über 15 m wird für je über 15 m hinausgehende angefangene 5 m ein Zuschlag von 10 v. H. zur Gebühr erhoben.	
2.11.2	Für privat genutzte Fahrzeuge oder Schwimmkörper	
2.11.2.1	als Wohnung oder privater Club- oder Lagerraum je Quadratmeter jährlich ...	7,10
2.11.2.2	mit anderer Nutzung (z. B. Sportboote)	
	jährlich ...	29,-
	Mindestgebühr ...	15,-
2.12	Beantragtes Aufstauen oder Absenken von Gewässern durch hamburgische Einrichtungen	
2.12.1	Aufstauen oder Absenken bis zu einer Woche Dauer mit Ausnahme der Nummer 2.12.2 je Vorgang ...	510,-
2.12.2	Absenken der tidefreien Alsterfleete unter Normalnull (NN) + 0,8 m je Vorgang ...	980,-
2.12.3	Zusätzlich für länger als eine Woche dauernde Veränderungen von Dauerstauhaltungen je angefangene Woche ...	132,-
2.13	Veranstaltungen auf der Alster, ihren Kanälen und Fleeten	
2.13.1	vorübergehende gastronomische oder sonstige gewerbliche Nutzung im Rahmen einer Veranstaltung auf Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen oder Eisflächen	
	je Quadratmeter und Tag ...	13,70
	Nutzung mit besonderem Reinigungsaufwand (z. B. durch den Verkauf von Speisen oder Getränken), ausgenommen ausschließliche Verwendung von Mehrweggeschirr je Quadratmeter und Tag ...	20,-

	Die Gebühr wird mindestens für einen Zeitraum von drei Tagen erhoben.	
2.13.2	Vorübergehende gewerbliche Nutzung im Rahmen einer Veranstaltung auf der Binnenalster und der Kleinen Alster	
	Zuschlag in Höhe von ...	25 v. H. auf die Gebühren für alle im Einzelnen verwirklichten Gebührentatbestände
2.15	Benutzung von Gewässern für sonstige Zwecke (z. B. Ufervorsetzen, Uferbefestigungen)	
	je Quadratmeter jährlich ...	3,40
	Mindestgebühr jährlich ...	77,-
2.16	Genehmigungspflichtige Benutzungen des Deichgrundes (§ 9 DeichO)	
2.16.1	Flächen für Zuwegungen (Stegel, Deichtreppen)	
	je Quadratmeter jährlich ...	3,40
	Mindestgebühr jährlich ...	27,-
2.16.2	Befahren von Wegen im Deichgrund, soweit sie nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind	
	je 100 m Weglänge jährlich ...	7,10
	Mindestgebühr jährlich ...	26,-
2.16.3	Errichten von Anlagen, Lagern von Gegenständen und sonstige Nutzungen	
	je Quadratmeter jährlich ...	3,40
	Mindestgebühr jährlich ...	27,-

	Ist eine Berechnung nach Quadratmeter nicht geeignet, wird die Gebühr nach der Stückzahl ermittelt	
	je Stück ...	3,40
	Mindestgebühr jährlich ...	27,-
2.16.4	Für die im Deichgrund verlegten öffentlichen Ver- und Ent- sorgungsleitungen werden keine Benutzungsgebühren er- hoben.	
2.16.5	Eine Benutzungsgebühr wird nicht erhoben, wenn die nach den Nummern 2.16.1 bis 2.16.3 ermittelte Gebühr für die festgesetzte Dauer der Genehmigung, höchstens für fünf Jahre, die nach der Anlage 1 vorgesehene Verwaltungsge- bühr für die beantragte Erteilung einer deichrechtlichen Genehmigung nicht übersteigt.	
2.16.6	Eine Benutzungsgebühr nach den Nummern 2.16.1 oder 2.16.2 wird nicht erhoben, wenn die genehmigungspflich- tige Zuwegung oder das genehmigungspflichtige Befahren an die Stelle einer gleichartigen Anlage oder Nutzung ge- treten ist, die vor dem Ausbau der Hochwasserschutzanlage oder der Umwandlung des Deichgrundes in öffentliches Eigentum tatsächlich vorhanden war.	
2.17	Bereitstellung von Ölsperren	
2.17.1	je Meter und je angefangene Stunde vorbehaltlich Num- mer 2.17.2, mindestens jedoch 50 m ...	0,79
2.17.2	je Meter, mindestens jedoch 50 m, bei einer Bereitstellung für die Dauer von	
2.17.2.1	24 Stunden ...	19,17
	zuzüglich für jede weitere Stunde ...	0,63
2.17.2.2	48 Stunden ...	34,47
	zuzüglich für jede weitere Stunde ...	0,56

2.17.2.3	96 Stunden ...	61,26
	zuzüglich für jede weitere Stunde ...	0,48
2.17.2.4	192 Stunden ...	107,23
	zuzüglich für jede weitere Stunde ...	0,40
2.17.2.5	384 Stunden ...	183,01
	zuzüglich für jede weitere Stunde ...	0,30
2.18	Einsatz einer Barkasse zur Überwachung von Gewässern	
	je angefangene Stunde ...	122,-
2.19	Durchführung von Peilarbeiten mittels einer Barkasse	
	je angefangene Stunde ...	200,-
2.19.1	Anfertigung eines Peilprotokolls je 10 m Peilstrecke	29,-
2.20	Mitnutzung von Messstellen und Messgeräten des Landesgrundwasserdienstes	15,85
	je Messgerät und Jahr ...	
	- zuzüglich je Meter Messstellentiefe und Jahr (bei Ausbautiefe bis 50 m)...	2,25
	- zuzüglich je Meter Messstellentiefe und Jahr (bei Ausbautiefe über 50 m) ...	1,35

### **Abschnitt 3**

#### **Sonstiges**

3.1	Benutzung der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle
3.1.1	Übernahme radioaktiver Abfälle

	je angefangenen Liter Rauminhalt ...	10,-
	Mindestgebühr je Anlieferung ...	200,-
3.1.2	Übernahme eines 200-Liter-Rollreifenfasses mit radioaktivem Abfall, wenn der Ablieferer ein eigenes Fass verwendet ...	1750,-
3.1.3	Daneben sind an das Bundesamt für Strahlenschutz Endlagergebühren zu entrichten.	
3.2	Bereitstellung oder Aufbereitung von Unterlagen und Daten	
3.2.1	Datensammlungen oder Karten in analoger Form (zum Beispiel Ausdrucke oder Plots) ...	15,-
	bis	15000,-
3.2.2	Datensammlungen oder Karten in digitaler Form (zum Beispiel auf Diskette oder CD-Rom) ...	15,-
	bis	15000,-
3.2.3	Mehraufwand für erforderliche gesonderte Arbeiten (zum Beispiel Datennachbearbeitung) ...	nach Zeitaufwand

### Anlage 3

#### Benutzungsgebühren für Umweltuntersuchungen

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
<b>1</b>	<b>Vorbereitende Arbeiten und Probenahmen</b>	
1.01.1	Vor-Ort-Einsatz (zum Beispiel Ortsbesichtigungen, Probenahme, Probenahmebegleitung jeweils zuzüglich Wege- und Rüstzeit)	nach Zeitaufwand
1.02.1	Fahrkostenpauschale je Einsatz ...	39,-

1.03	Entnahme von Luft-, Staub-, Wasser-, Sediment-, Schlamm-, Abfall- und Bodenproben je Probe (Messstelle)	
1.03.1	- Kategorie I (einfach) ...	12,-
1.03.2	- Kategorie II (mittel) ...	23,50
1.03.3	- Kategorie III (schwer) ...	35,20
1.03.4	Entnahme zusätzlicher Bodenproben während der Probenahmebegleitung je Probe ...	2,-
1.03.5	Schwebstaubprobenahme nach VDI 2463 beziehungsweise DIN/EN 12341 (einschließlich Staubkonzentrationsbestimmung)	
1.03.5.1	mit einem LVS-Gerät ohne automatischem Filterwechsel je Probe	155,-
1.03.5.2.1	mit einem LVS-Gerät mit automatischem Filterwechsel je Probe	78,-
1.03.5.2.2	mit einem HVS-Gerät mit automatischem Filterwechsel je Probe	101,-
1.03.6	Entnahme von Trink- und Brauchwasserproben	nach Zeitaufwand
1.03.7	Außenluftprobenahme mit erhöhtem Aufwand und Probenahme für Emissionsuntersuchungen ...	nach Zeitaufwand
1.04	Probenahmen mit der mobilen Zentrifuge (moZen)	
1.04.1	Gerätepauschale je Tag	251,-
1.04.2	Probeentnahme	nach Zeitaufwand
	Die durch zusätzlich erforderliche Versicherungen entstehenden Kosten sind als besondere Auslagen zu erstatten.	
1.05.1	Bestimmung von Sichttiefe und Temperatur	

	je ...	8,-
1.06	Organoleptische Beurteilung	
1.06.1	von Wasserproben je	2,-
1.06.2	von Boden- beziehungsweise Feststoffproben je	3,40
1.06.3	Ablesen Redoxpotenzial	12,-
<b>2</b>	<b>Probenvorbereitung</b>	
2.01.1	Trocknen, Zerkleinern, Mahlen, Homogenisieren einer Probe ...	14,-
2.02.1	Korngrößenbestimmung (Siebanalyse) je Sieb ...	19,-
2.03.1	Trennung mittels Zentrifuge ...	26,-
2.04.1	Ausgasen von flüssigen Proben ...	8,-
2.05.1	Fest-Flüssig-Extraktion mit Lösungsmittel ...	36,-
2.06	säulenchromatographische clean-up-Schritte	
2.06.1	leicht ...	11,-
2.06.2	aufwendig ...	33,-
2.07.1	Extraktion, Aufkonzentration, Aufreinigung von Wasserproben ...	15,-
		bis 60,-
2.08.1	Filtration von Wasserproben ...	3,40
2.09	Aufschlüsse von Feststoffproben ...	18,-
		bis 80,-

<b>3</b>	<b>Einfache quantitative Bestimmungen und Bestimmung von Summenparametern</b>	
3.01.1	Glühverlust ...	11,-
3.02.1	pH-Wert, Leitfähigkeit	
	je ...	9,-
3.03.1	absetzbare Stoffe, volumetrisch ...	14,-
3.04.1	abfiltrierbare Stoffe ...	26,-
3.05.1	Trockenrückstand von Feststoffproben ...	26,-
3.06.1	Abdampfrückstand ...	20,-
3.07.1	Staubniederschlag nach VDI 2119 ...	19,-
3.08.1	Staubkonzentration in Emissionen nach VDI 2066 ...	49,-
3.09.1	Sauerstoffgehalt ...	9,-
3.10.1	<i>(aufgehoben)</i>	
3.11.1	Fäulnisfähigkeit, Methylenblauprobe ...	15,-
3.12.1	Oxidierbarkeit (KMNO <sub>4</sub> -Verbrauch) nach DIN 38409 H 5 ...	25,-
3.12.2	chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) nach DIN 38409 H 41 ...	45,-
3.13.1	biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB) nach DIN 38409 H 51 ...	128,-
3.13.2	Sauerstoffzehrung zwei beziehungsweise fünf Tage nach DIN 38409 H 52 ...	45,-

3.13.4	Sauerstoffzehrung von Wasserproben nach 7, 14 oder 21 Tagen ...	26,-
3.14.1	Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC) oder gesamter gebundener Stickstoff (TNb)	
	je ...	17,50
3.15.1	Gelöster organischer Kohlenstoff (DOC) ...	21,-
3.16	Kohlenwasserstoffbestimmungen	
3.16.1	in Emissionsproben nach VDI 3481, Blatt 2 ...	125,-
3.16.2	<i>(aufgehoben)</i>	
3.16.3	gaschromatographisch in Wasserproben ...	75,-
3.17.1	<i>(aufgehoben)</i>	
3.18.1	Lipophile Stoffe (Organischer Extrakt) nach DIN 38409 H 17 ...	52,-
3.19	Phenolindex nach DIN 38409 H 16	
3.19.1	H16-1 oder H16-3 ...	47,-
3.19.2	H16-2 ...	68,-
3.20.1	Organohalogenverbindungen	
	(AOX, POX, EOX, OX) einschließlich der erforderlichen Vorteste ...	96,-
3.21.1	Formaldehyd nach VDI 3862 Blatt 4 (AHMT-Verfahren) ...	66,-
3.22.1 - 3.25.1	<i>(aufgehoben)</i>	
3.25.2	organisch gebundener Stickstoff oder Kjeldahl-N ...	48,-

3.25.3	Gesamt-N und Gesamt-P nach Koroleff ...	41,-
3.26.1	Schwefeldioxid nach DIN/EN 14791 ...	63,-
3.27.1	HCl nach DIN/EN 1911 ...	48,-
3.28.1	Stickoxid nach VDI 2456 ...	161,-
3.29.1	Schwefelwasserstoff nach VDI 2454 Blatt 2 ...	74,-
3.30.1	Schwefel in Heizöl ...	143,-
3.31.1	Formaldehyd nach VDI 3484 Blatt 1 einschließlich Probenahme ...	138,-
3.32.1	Automatisierte photometrische Analysen (CFA-Technik; zum Beispiel Ammonium, Cyanid, Nitrit, o-Phosphat, Silikat)	
	je ...	21,90
3.33.1	Ammoniak nach VDI 3496 Blatt 1 ...	82,-
3.34.1	Anionen mit Ionenchromatographie	24,10
3.35	Fluorid nach DIN 38405 D4-2 oder nach VDI 2470 Blatt 1, Verfahren A ...	61,-
3.36.1	<i>(aufgehoben)</i>	
3.37.1	<i>(aufgehoben)</i>	
3.38.1	Sulfit, DEV D6-2 ...	41,-
3.39.1	Sulfid, DEV D7-b ...	45,-
3.40	<i>(aufgehoben)</i>	
3.41.1	titrimetrische Bestimmungen (zum Beispiel Kb/Ks-Wert) ...	17,-

3.42.1	<i>(aufgehoben)</i>	
3.43.1	Elementarer Kohlenstoff und Gesamtkohlenstoff (Rußbestimmung) gemäß dem coulometrischen Referenzverfahren ...	158,-
3.44.1	Formaldehyd in Emissionen nach VDI 3862 Blatt 6 ...	49,-
3.45.1	Stickstoffdioxid (Analyse von Passivsammlern, einschließlich Sammler) ...	75,-
<b>4</b>	<b>Elementbestimmungen</b>	
4.01	Atomspektrometrische Bestimmungen	
4.01.1	Kaltdampfmethode (AFS/AAS)	
	je Element ...	38,50
4.01.2	mit Graphitrohrmethode	
	je Element ...	34,50
4.01.3	mit Graphitrohr- und Standardadditionsmethode	
	je Element ...	46,10
4.02.1	<i>(aufgehoben)</i>	
4.02.2	Elementbestimmungen mittels ICP-AES (bis zu 10 Elemente) ...	35,30
4.02.3	jedes weitere Element ...	11,50
4.03.1	Bestimmung von Kationen oder Anionen durch photometrische Verfahren	
	je ...	20,-

4.04.1	Atommassenspektrometrische Bestimmungen mit ICP-MS (maximal 5 Elemente) ...	43,50
4.04.2	jedes weitere Element ...	11,50
<b>5</b>	<b>Spezielle organische Einzelstoffbestimmungen</b>	
5.01.1	leichtflüchtige organische Kohlenwasserstoffe (zum Beispiel BTEX, bis zu 5 Komponenten; LHKW, bis zu 6 Komponenten) mit Headspace, Thermodesorption oder Desorption mit Lösungsmittel	50,-
		bis 140,-
5.01.2	jede weitere Komponente ...	7,90
	bis	14,20
5.02.1	<i>(aufgehoben)</i>	
5.03	PCB	
5.03.1	nach DIN 51527 (6 Kongenere) ...	134,-
5.03.2	nach DIN 51527 (6 Kongenere) mit aufwendiger Absicherung ...	185,-
5.03.3	jede weitere Komponente ...	69,-
5.04	<i>(aufgehoben)</i>	
5.05	PAK	
5.05.1	nach Trinkwasserverordnung ...	101,-
5.05.2	nach EPA ...	134,-
5.05.3	jedes weitere PAK ...	10,-

5.06	Sonstige Einzelstoffe (GC, HPLC, verschiedene Kopplungen)	
5.06.1	je Stoffgruppe ...	60,-
	bis	300,-
5.06.2	<i>(aufgehoben)</i>	
5.06.3	<i>(aufgehoben)</i>	
5.06.4	in Emissionen (zum Beispiel VDI 3482, Blatt 4) ...	nach Zeitaufwand
5.06.5	mit Methodenentwicklung ...	nach Zeitaufwand
5.06.6	GC/MS-Screening, niedriger Aufwand ...	101,-
5.06.7	GC/MS-Screening, hoher Aufwand ...	168,-
<b>6</b>	<b>Radioaktivitätsbestimmungen</b>	
6.01.1	Untersuchung auf Radioaktivität ohne radiochemische Vorbehandlung (Gammaskopie, Betamessung mittels LSC, Gesamtalphamessung mittels LSC) ...	127,-
		bis 198,-
6.02.1	Untersuchung auf Radioaktivität mit radiochemischer Vorbehandlung (einzelne Radionuklide) ...	195,-
		bis 710,-
<b>7</b>	<b>Biologische Untersuchungen</b> <b>Toxikologische Untersuchungen</b>	
7.01	Fischartest nach DIN 38415-6	
7.01.1	erster Ansatz ...	195,-
7.01.2	jede weitere Verdünnung ...	47,-

7.02	Daphnientest nach DIN 38412 L11/38409 L30	
7.02.1	erster Ansatz ...	88,-
7.02.2	jede weitere Verdünnung ...	44,-
7.03	<i>(aufgehoben)</i>	
7.04	Leuchtbakterientest nach DIN 38412 Teil 34 und 341	
7.04.1	erster Ansatz ...	55,-
7.04.2	jede weitere Verdünnung ...	28,-
7.04.3	für die Vorbereitung von Bodenproben zusätzlich ...	41,-
7.05	Algenschnelltest	
7.05.1	erster Ansatz	54,-
7.05.2	jede weitere Verdünnung	26,50
7.06 - 7.14.2	<i>(aufgehoben)</i>	
	Untersuchungen zur Gentechniküberwachung	
	(Der Mindestbetrag bezieht sich auf 10 gleichartige sowie der Höchstbetrag auf eine Probe.)	
7.16	Molekularbiologische Untersuchungen	
7.16.1	DNA-Sequenzierung mit Probenaufarbeitung und DNA-Isolierung ...	260,-
	bis	625,-
7.16.2	Identifizierung von Bakterien ...	160,-
	bis	450,-

7.17	GVO-Analytik	
7.17.1	GVO-Screening in Lebens-/ Futtermitteln ...	360,-
	bis	1420,-
7.17.2	<i>(aufgehoben)</i>	
7.17.3	GVO-Screening in Saatgut (3 Teilproben) ...	410,-
	bis	795,-
7.17.4	GVO-Quantifizierung (nur in Verbindung mit GVO-Screening) ...	90,-
	bis	425,-
7.17.5	STR-Analyse von Zelllinien ...	285,-
	bis	760,-
7.18	Weitere Leistungen	
7.18.1	weitere gentechnische Untersuchungen ...	nach Material und Zeitaufwand
7.18.2	Probenahme ...	nach Material- und Zeitaufwand
<b>8</b>	<b>Pauschalgebühren</b>	
8.01 — 8.02.7	<i>(aufgehoben)</i>	
8.02.8	Nachweis von Blaualgen (qualitativ) ...	55,-
8.02.9	Nachweis von Blaualgen	
	(qualitativ: taxonomische Bestimmung/quantitativ: Angabe der Zellzahl	98,-

	pro Milliliter) ...	
8.03	<i>(aufgehoben)</i>	
8.04	Boden- und Abfallproben	
8.04.1	Chemische Untersuchung nach dem Regelwerk „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)	
	je Untersuchungspaket ...	421,-
<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>	
9.01.1	Einrichtung von Emissionsmessstellen/-plätzen bei Anlagebetreibern ...	nach Zeitaufwand
9.02.1	Überprüfung/Kalibrierung kontinuierlich registrierender Emissionsmeseinrichtungen ...	nach Zeitaufwand
9.03	Kalibrierung automatischer Immissionsmessgeräte	
9.03.1	- Kategorie I (einfach) ...	94,-
9.03.2	- Kategorie II (schwer) ...	nach Zeitaufwand
9.04.1	Bestimmung von Emissionskonzentrationen mit kontinuierlich registrierenden Geräten vor Ort ...	nach Zeitaufwand
9.05.1	Bestimmung gasförmiger Verunreinigungen der Luft mit Dräger-Prüfröhrchen einschließlich Probenahme	
	je Probe ...	25,-
9.06.1	<i>(aufgehoben)</i>	
9.07.1	<i>(aufgehoben)</i>	
9.08	Bestimmung von Lautstärkewerten	

9.08.1	frequenzunabhängig	
	je angefangene Stunde ...	47,-
9.08.2	frequenzabhängig	
	je angefangene Stunde ...	72,-
9.09.1	gutachterliche Stellungnahmen, Bewertungen und Untersuchungsberichte ...	nach Zeitaufwand mindestens 30,-
9.10.1	Teilnahme an einem Ringversuch in Hamburg ...	205,-
9.10.2	zusätzlich je Probe ...	25,-
	bis	100,-
9.10.3	zusätzlich je Parameter pro Probe ...	8,-
9.11.1	Länderübergreifende Ringversuche ...	150,-
	bis	1000,-
9.12	<i>(aufgehoben)</i>	
9.13.1	sonstige Analysen und Untersuchungen ...	10,-
	bis	500,-
10	Wassergütemessnetz (WGMN)	
10.1	Für die Bereitstellung von WGMN-Daten als Grafik oder als Liste über den Hamburg-Service werden keine Gebühren erhoben.	
10.2	Sonstige Bereitstellung von Daten des WGMN	
10.2.1	WGMN-Daten als Liste je Liste	

	je Liste ...	29,-
10.2.2	WGMN-Daten als Liste - Pauschale für sechs Monate (Firmenservice) ...	600,-
10.2.3	Vorbereitende Arbeiten für den Firmenservice nach Nummer 10.2.2	
	Einmalige Kosten	nach Zeitaufwand